

Recht im Alltag der Mittelalterlichen Bevölkerung



**Eine Handreichung
zur unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Arbeit**

- Herausgeber:  **Sachsen-Anhalt**
Landesinstitut für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und
Unterrichtsforschung von Sachsen-Anhalt (LISA)
Riebeckplatz 09
06110 Halle
- Autoren: Siegfried Both (LISA, Halle)
Jürgen Engelhardt (Halle)
Erwin Grusa (LISA, Halle)
- Projektleiter „ProLoG“: Siegfried Both (LISA, Halle)
- Druck: 2. überarbeitete Auflage, Rupa-Druck, Dessau 1997

Diese Handreichung ist im Rahmen des Projektes „Lernort Geschichte“ („ProLoG“) erarbeitet worden, das vom Landesinstitut für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung von Sachsen-Anhalt (LISA) im Auftrag des Kultusministeriums von Sachsen-Anhalt mit Mitteln aus dem Landeshaushalt Sachsen-Anhalt sowie mit Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit im Zeitraum von 1995 bis 1998 durchgeführt wird.

INHALT

1 VORWORT	5
2 DIE ENTWICKLUNG DES RECHTS IM MITTELALTER.....	7
2.1 GERMANISCHE PHASE UND FRÜHE FRÄNKISCHE ZEIT (BIS CA. 500)	7
2.2 DIE FRÄNKISCHE ZEIT (CA. 500 - 900)	11
2.3 DAS HOHE MITTELALTER (MITTE 11. JAHRHUNDERT - CA. 1300).....	15
2.4 DAS SPÄTE MITTELALTER (14./15. JAHRHUNDERT).....	19
2.5 DAS STRAFRECHT IM MITTELALTER	24
2.6 EXKURS: DAS MAGDEBURGER RECHT	30
2.7 EXKURS: DAS RECHT IM MITTELALTERLICHEN HALLE	32
3 FACHDIDAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN.....	39
4 DIE „IDEENKISTE“ - ANREGUNGEN FÜR EINE PROJEKT WOCH E ZUM MITTELALTERLICHEN RECHT	43
4.1 FRÜHE RECHTSZEUGNISSE	43
<i>Arbeitsblatt 1: Germanisches Volksrecht</i>	<i>43</i>
<i>Arbeitsblatt 2: Rechtsvorstellungen in literarischen Texten.....</i>	<i>48</i>
<i>Arbeitsblatt 3: Straßburger Eide</i>	<i>54</i>
4.2 STRAFRECHT	57
<i>Arbeitsblatt 4: Strafen im Mittelalter.....</i>	<i>57</i>
<i>Arbeitsblatt 5: Rechtsplätze in der Umgebung</i>	<i>62</i>
4.3 DER SACHSENSPIEGEL.....	65
<i>Arbeitsblatt 6: Lehnrecht</i>	<i>65</i>
<i>Arbeitsblatt 7: Strafrecht</i>	<i>72</i>
<i>Arbeitsblatt 8: Sprichwörter und Redewendungen.....</i>	<i>77</i>
4.4 RECHTSSYMBOL E	81
<i>Arbeitsblatt 9: Der Roland</i>	<i>81</i>
<i>Arbeitsblatt 10: Siegel</i>	<i>85</i>
5 ANHANG.....	89
5.1 VERZEICHNIS DER ARBEITSBLÄTTER	89
5.2 VERZEICHNIS DER METHODENBLÄTTER	89
5.3 VERZEICHNIS DER QUELLEN UND MATERIALIEN	90
5.4 VERZEICHNIS DER ÜBERSICHTEN	91
5.5 VERZEICHNIS DER LITERATUR	92
5.6 VERÖFFENTLICHUNGEN IN "PROLOG"	94

1 Vorwort

Mit dem Mittelalter verbindet sich häufig die Vorstellung einer etwas ungeordneten Zeit, in der rechtliche Willkür an der Tagesordnung war. Doch gab es ein zunächst mündlich tradiertes, später zunehmend kodifiziertes Recht; ein Recht, das gewachsen war und das sich sehr vielschichtig, für den heutigen Betrachter manchmal verwirrend, darstellte. Auch im Mittelalter existierte ein starkes Bedürfnis nach rechtlichen Regelungen. Für den mittelalterlichen religiösen Menschen stand Gott am Anfang allen Rechts.

Das mittelalterliche Recht hat römische und germanische Wurzeln. Es ist wiederum selbst Ausgangspunkt für neuzeitliche Rechtsentwicklungen. Bis in die heutige Zeit haben zahlreiche Erscheinungen nachgewirkt. Für die Schülerinnen und Schüler ist die Beschäftigung mit mittelalterlichem Recht gewinnbringend, denn so kann aus Geschichtsbewußtsein auch Rechtsverständnis erwachsen. Damit können sie sich ein Gebiet besser erschließen, das für ihr weiteres Leben wichtig ist.

Mittelalterliches Recht ist nur im Kontext zur politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zu verstehen. Diese enge Verflechtung und die Abhängigkeit rechtlicher Erscheinungen von der Gesamtentwicklung soll das **zweite Kapitel** der Handreichung beleuchten. Es dient besonders der fachlichen Qualifikation der Lehrerinnen und Lehrer. Gleichzeitig soll ein Rahmen gegeben werden, in den sich Einzelprobleme aus dem vierten Kapitel einordnen lassen.

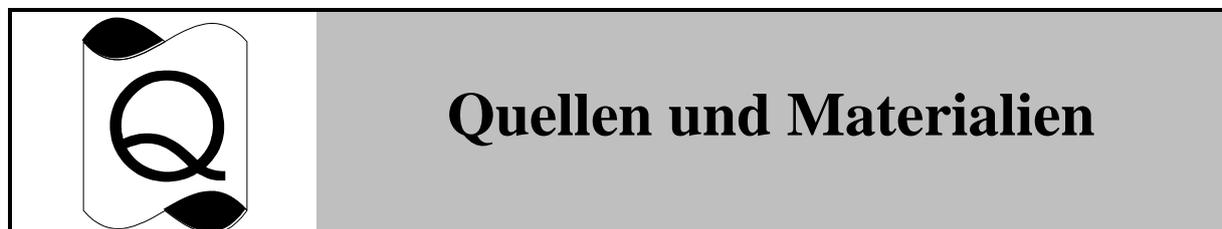
Das **dritte Kapitel** beinhaltet eine fachdidaktische Reflexion des Gegenstandes, in der auch die Auswahl der methodischen Anregungen inhaltlich begründet wird. Eine Besonderheit dabei ist es, daß sie sich sowohl an Lehrerinnen und Lehrer als auch an Schülerinnen und Schüler wendet.

Das **vierte Kapitel** bietet methodisches Material, Arbeitsschritte und Arbeitshilfen an. Die Arbeitsblätter sind so abgefaßt, daß sie ggf. ohne großen Aufwand örtlichen Gegebenheiten angepaßt werden können. Die Arbeitsblätter, Methodenblätter und Materialien stellen ein Angebot dar, aus dem ausgewählt, das aber auch erweitert werden kann und sollte.

Die Handreichung wird durch einen **Anhang** abgeschlossen, indem sich „ProLoG“ vorstellt.

Die Umsetzung dieser Veröffentlichung ist für die Förderstufe besonders zu empfehlen.

Zur besseren Übersicht der Arbeitsblätter, methodischen Anregungen und Quellen wurden diese mit Symbolen hervorgehoben.



Die **Arbeitsblätter** beziehen sich direkt auf das Thema „Recht im Alltag der mittelalterlichen Bevölkerung“. Sie stellen ein Angebot dar, aus dem ausgewählt, das aber auch ergänzt werden kann. Die Numerierung der Arbeitsblätter stellt keine Reihenfolge dar. Die **Methodenblätter** wirken für die inhaltliche und methodische Arbeit unterstützend. Sie sind zwar jeweils einem Arbeitsblatt zugeordnet (vgl. Übersicht Seite 42), können aber auch bei anderen Arbeitsblättern dieser Handreichung oder im Unterricht verwandt werden. Die **Quellen und Materialien** dienen als Basis, um die Aufgaben und Hinweise der Arbeitsblätter dieser Handreichung umsetzen zu können. Sie wurden so ausgewählt, daß sie auch im Geschichtsunterricht eingesetzt werden können.

2 Die Entwicklung des Rechts im Mittelalter

2.1 Germanische Phase und frühe fränkische Zeit (bis ca. 500)

Das Gebiet des heutigen Sachsen-Anhalt wurde bis zum Beginn des 6. Jahrhunderts vorwiegend von germanischen Stämmen besiedelt.

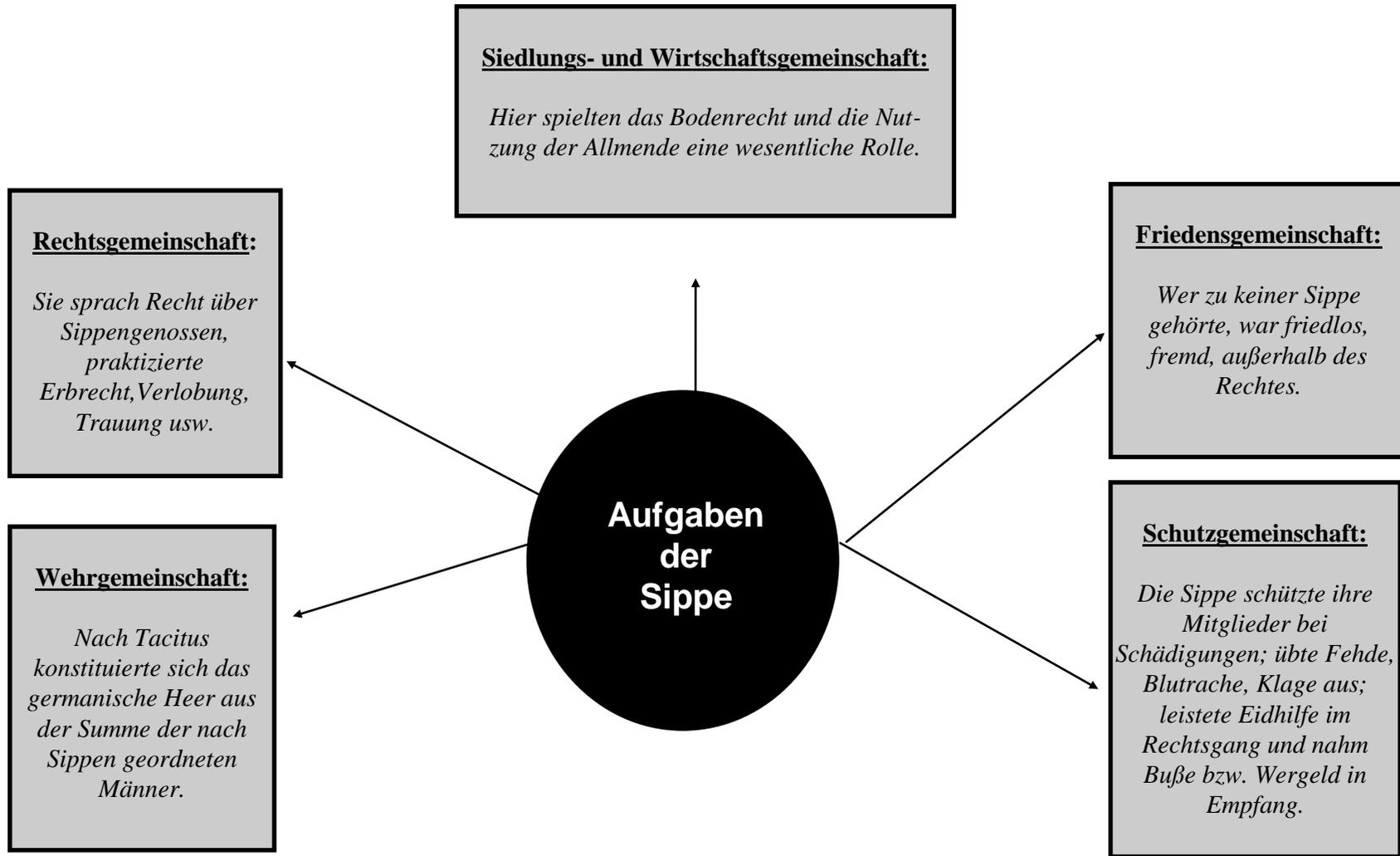
Ob die bei Eintritt der Germanen in die Geschichte praktizierten Rechtsgrundsätze einem gemeinsamen germanischen Recht folgten, ist noch nicht endgültig geklärt. Doch läßt sich das älteste Recht bis ca. 500 wie folgt beschreiben:

1. Recht war für die Germanen (ungesetztes) Volksrecht. Nicht ein Gott oder ein menschlicher Gesetzgeber legte es fest, sondern es war fester Bestandteil der germanischen Weltanschauung, damit natürlich religiös durchsetzt.
2. Eine vernünftige Ordnung der Dinge war die Grundlage und zugleich das Ziel des frühen Rechts. Es diente der (freiwilligen) Organisation des Zusammenlebens.
3. Das Recht der Germanen war ungeschriebenes Recht, es wurde mündlich überliefert. Ab ca. dem 6. Jahrhundert liegen schriftliche Aufzeichnungen vor, so die Lex salica von etwa 507/511.

Ausdruck dieser obenstehenden Grundprinzipien waren einfache, formelhafte, einprägsame Rechtssätze (eventuell die Grundlage für einige noch heute existierende Rechtssprichwörter) sowie die Verwendung anschaulicher Symbole (z. B. Stab des Boten/Richters, Königsinsignien, Fehdehandschuh, Schilderhebung des Herrschers, Riten bei Trauung und Adoption).

Verfassungsmäßig waren die Germanen in Sippe und Hausgemeinschaft organisiert. Die Sippe (althochdeutsch: sibja, slaht), anfangs ein „sakraler Männerbund“¹, übernahm die in Übersicht 1 dargestellten Aufgaben und damit rechtliche Verpflichtungen:

¹ H. Mitteis/H. Lieberwith, Deutsche Rechtsgeschichte, München 1992, S. 23



Übersicht 1: Aufgaben und rechtliche Pflichten der Sippe

Die kleinere „Rechtseinheit“ der Familie wurde durch die „munt“, die väterliche Hausgewalt, beherrscht. Diese beinhaltete Herrschafts- und Schutzpflicht sowie die interne Gerichtsbarkeit über die der „munt“ unterstehenden Personen. Wie alle frühen Rechtsträger und -institute spielte auch die „munt“ noch im Hochmittelalter eine Rolle, z. B. bestrafte Friedrich II. seine Söhne entsprechend dieser Auffassung.

Ein Staat im heutigen Sinne existierte nicht, nur relativ kleine Volksverbände, die sogenannten Hundertschaften (huntari). Die Landgemeinden traten regelmäßig als „echtes Ding“ (althochdeutsch: thing) oder zu wichtigen Anlässen als „gebotenes Ding“ zusammen. Das „germanische Ding“ war Zusammenkunft, Platz der Rechtssprechung und Heeresversammlung zugleich. Neben dem „Ding“ existierte der Adels- oder Fürstenrat mit Leitungs- und Vollstreckungsgewalt, d. h. exekutiver Funktion.

Ein Wandel hinsichtlich rechtlicher Zuständigkeiten vollzog sich gegen Ende der germanischen Phase mit den ersten fränkischen Staatenbildungen auf ehemals römischen Territorien. Die Gefolgschaften (althochdeutsch: comitatus, druht, trustis) wurden zu Dauerverhältnissen, neben dem vordringenden Königtum konsolidierte sich das Herzogtum (althochdeutsch: dux, herizogo). Im Falle eines Rechtsbruches war nicht der Einzelne, sondern die Sippe „Träger des Rachekults.“²

Eine mitunter latente Spannung zu einer anderen Sippe konnte sich in offene Feindschaft, in Fehde (inimicitia) verwandeln. Beim Ertappen des Täters auf „handhafter Tat“ konnte dieser sofort oder durch ein Standgericht (ohne Verteidigung) mit dem Tode bestraft werden. Die Fehde als Rechtsinstitut dagegen beinhaltete die „organisierte Rache“, die Wiederherstellung der Sippenehre. Eine Fehde konnte beendet werden durch Urfehde (Abschwören) und Versöhnung, nachdem vorher eine Buße festgesetzt wurde, die vor allem in der Mannbuße bei Tötung und dem Wergeld³ bestand.

Besonders bei Kultdelikten (Schadenzauber, Leichenraub u. ä.), Hochverrat (z. B. Heerflucht) und ehrlose Taten (nächtliche Brandstiftung, Notzucht u. ä.) verfiel der Täter der Friedlosigkeit. Hierbei reagierte die Gesamtheit auf ein Verbrechen: Der Täter wurde rechtlos, ihm durfte kein Obdach gewährt werden, seine Güter verfielen, er wurde verbannt und für vogelfrei erklärt. Aus der Friedlosigkeit resultierte auch die Acht, (die Verfolgung mit dem Ziel der Tötung).

² H. Mitteis/H. Lieberwirth, Deutsche Rechtsgeschichte, München 1992, S. 39

³ Wergeld (zu althochdeutsch: wer „Mann“), Blutgeld. Nach germanischem Recht mußte der Sippe eines Getöteten vom Täter oder dessen Sippe eine Geldbuße gezahlt werden. Das Wergeld sollte die Blutrache zurückdrängen. Ab dem 12. Jahrhundert wurde es zunehmend als reine Geldstrafe angesehen und verschwand im darauffolgenden Jahrhundert ganz.

Übliche Todesarten waren das Hängen (für Diebe), Rädern (für Mörder), Enthaupten (bei Notzucht), Versenken im Moor (für Sittlichkeitsverbrechen), Verbrennen (bei Zauberern und Hexen).

In der Zuständigkeit der Hundertschaften, im Prinzip der Sippen, lag der „Rechtsgang“, für „Achtsachen“ war das „Ding“ der Landgemeinde zuständig. Das Verfahren erfolgte in einem vorgeschriebenen Ritual mittels Gerüste, Klage, Eid, Eidhelfer, Beweis, Urteil, Zwangs vollstreckung. Auch Gottesurteile (u. a. in den Volksrechten) wurden genutzt, in der Regel aber nur bei nicht Eidfähigen. Hier sollten die Naturkräfte die Schuldigen reinigen: Feuer (durch Kesselprobe, Pflugscharengang, Tragen eines glühenden Eisens), Wasserprobe, Bahrprobe.⁴ Der gerichtliche Zweikampf beschränkte sich auf die beiden Parteien und war eine Art gerichtlich legalisierte Fehde.

Die wichtigsten Rechtstexte der frühen Zeit (Leges barbarorum) sind u. a. :

1. Leges Visigothorum (Recht der Westgoten, Mitte des 5. Jahrhunderts)
2. Lex Burgundionum (Burgunderrecht, Handschrift aus dem 9. Jahrhundert)
3. Edictum Theodorici (Recht der Ostgoten um 500)
4. Lex Salica (Recht der salischen Franken)

Zur Zeit der Aufzeichnung dieser Volksrechte floß bereits römisches Recht in die Texte ein, stärker in den ehemals römischen Territorien, am wenigsten in der Lex salica.

⁴ Siehe auch die entsprechende Textstelle des Nibelungenliedes auf Seite 50.

2.2 Die fränkische Zeit (ca. 500 - 900)

Mit den Reichsgründungen, wobei die fränkische die für Mitteleuropa folgenreichste darstellte, entstanden einschneidende Veränderungen in Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur. Dies weitete sich auch auf die Bevölkerung im Territorium zwischen mittlerer Elbe, unterer Saale und Harz aus. Unter den Merowingern etablierte sich das Königtum, die austrasischen Hausmeier und späteren karolingischen Könige festigten die königliche Macht. Einen Höhepunkt erfuhr diese Entwicklung in der Zeit Karls des Großen; das fränkische Königtum kooperierte mit der römischen Papstkirche und avancierte zur Führungsmacht der abendländischen Christenheit. Dieser Weg barg neue Probleme und Veränderungen in sich, auch auf dem Gebiet des Rechts.

Verfassungsrechtlich könnte man das fränkische Reich als einen frühen „Nationalitätenstaat“⁵ bezeichnen. An der Spitze eines Personenverbandes stand der König, dem in Form der königlichen Gefolgschaft erstmals eine Exekutive zur Verfügung stand. Politische Entscheidungen wurden zunehmend auf Hoftagen getroffen, die Landgemeinde verlor politisch und auch militärisch an Bedeutung.



Übersicht 2: Die Exekutive des fränkischen Königs

Bei der Größe des Reiches war eine geordnete Verwaltung nötig. Deren Zentrum bildete der königliche Hof, der nicht ortsgebunden war. An der Spitze der Verwaltung stand der maior domus, der das Amt des Seneschalls innehatte und häufig auch das Amt des Truchsesses ausübte. Daneben gab es die Hofämter des Marschalls, des Schenken und des Kämmerers. In den Teilreichen regierte jeweils ein eigener maior domus. Die Machtambitionen der einzelnen

Hausmeier und auch der Herzogtümer sorgten für ständige Unruhe. Zentrale für den gesamten Schriftverkehr und damit auch für alle „Rechtsdokumente“ war die königliche Kanzlei. Gerade hier, aber auch in die Finanzverwaltung flossen römisches Gedankengut und Erfahrungen ein. Als Verwaltungsbezirke fungierten in dieser Zeit die Grafschaften, die zum Teil mit früheren germanischen Gauen identisch waren. Der Graf, ehemals Führer einer Heeresabteilung, hatte hier als Beauftragter des Königs drei wesentliche Aufgaben zu erfüllen:

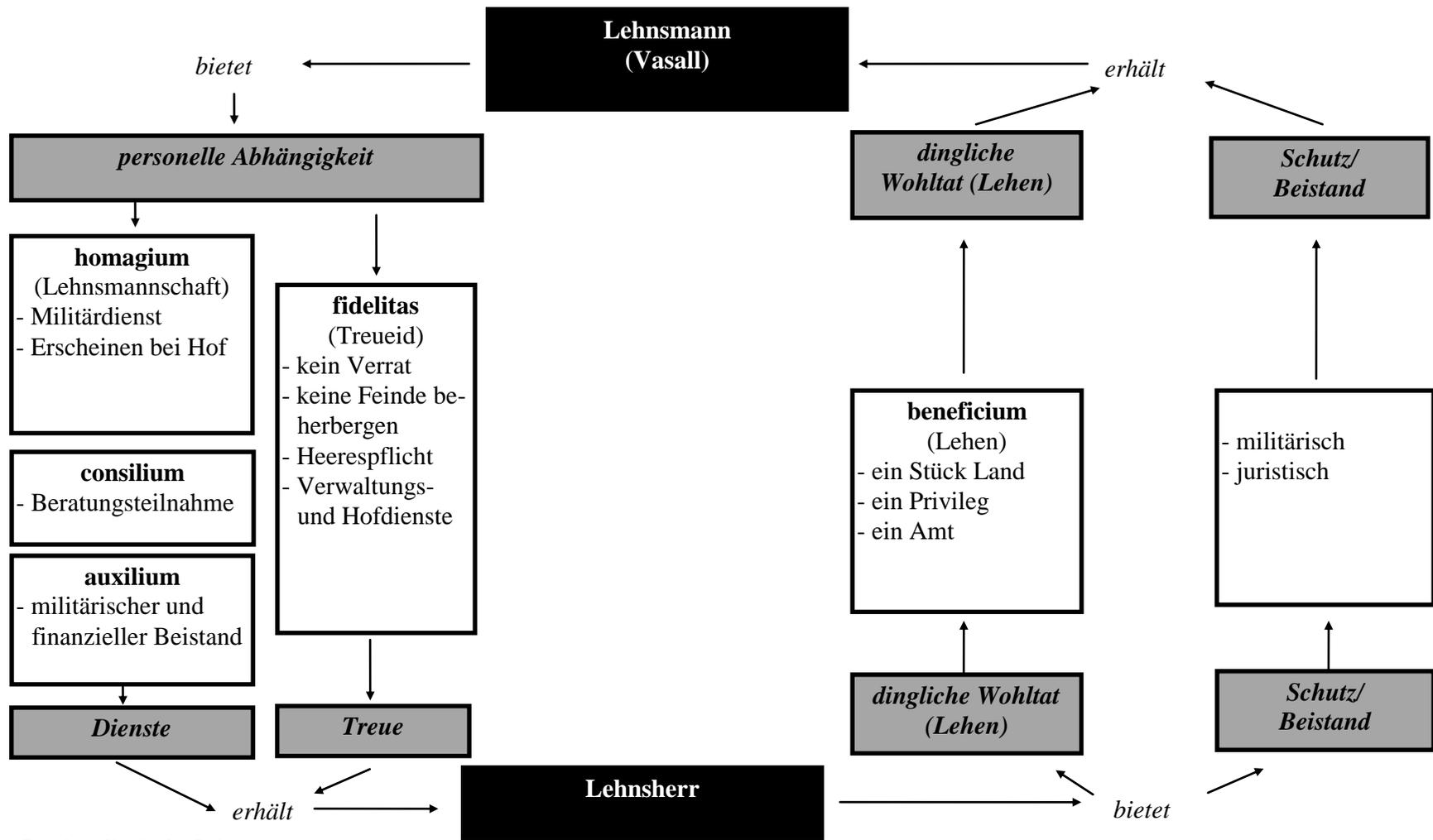
1. Aushebung und Ausbildung von Truppen,
2. Ausübung der Polizeigewalt,
3. richterliche Aufgaben.

Das **Königsgericht** unter Vorsitz des Königs oder eines Sonderbeauftragten (Hausmeier, Pfalzgraf) tagte meist in einer Königspfalz und urteilte nach dem Volks- bzw. Stammesrecht des Beklagten. Zuständig war es vor allem für Acht, Todesurteile gegen Personen höheren Standes, Amtsvergehen, Lehnssachen, Eidesverweigerung etc., doch konnte dieses Gericht durch Evokation (Recht des Königs, einen Prozeß vor sein Hofgericht zu ziehen) im Prinzip jedes Verfahren an sich ziehen. Neben dem Königsgericht arbeiteten weiterhin die **Volksgerichte**. Hier trat die Gerichtsgemeinde unter Vorsitz eines Volksrichters (zur Zeit der Lex salica „thungin“ genannt) alle sechs Wochen an echter „Dingstatt“ zusammen. Mindestens sieben „Rachinburgen“ (Ratbürger) wirkten an der Urteilsfindung mit.⁶ Schon im 6. Jahrhundert ging der Vorsitz dieser Gerichte weitgehend auf die Grafen über, die als Königsrichter relativ eigenständig arbeiteten. Man spricht daher auch von „Grafendingen“. In der fränkischen Zeit entstand das Lehnswesen⁷, welches stark prägend für das gesamte europäische Mittelalter war. Dieses Lehnswesen, ein kompliziertes, durchdachtes, sich entwickelndes System, ersetzte alte Formen von Abhängigkeiten. Die Vasallität (persönliche Seite des Lehens) stand an Stelle der gallorömischen commendatio bzw. der germanischen Gefolgschaft, das Beneficium dagegen an Stelle der merowingischen Landschenkungen, die sich mittlerweile erschöpft hatten. Juristische Form der neuen Erscheinung war das Lehnrecht, der Höhepunkt mittelalterlicher Rechtstechnik.

⁵ H. Mitteis/H. Lieberwirth, Deutsche Rechtsgeschichte, München 1992, S. 64

⁶ Vgl.: H. Mitteis/H. Lieberwirth, Deutsche Rechtsgeschichte, München 1992, S. 79

⁷ Vgl.: Schema des karolingischen Lehnswesens auf der folgenden Seite



Übersicht 3: Das karolingische Lehnswesen

Im Zusammenhang mit dem Lehnswesen entwickelten sich die Begriffe der Immunität und der Immunitätsgerichtsbarkeit (Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung).⁸ Gegen Ende des Karolingerreiches gab es weitere Einschnitte bezüglich des Rechts. Ab 789 wurde ein allgemeiner Treueid durch alle Untertanen gefordert, alte Volksrechte wurden aufgezeichnet und verbessert, das Institut der missi dominici zur ständigen Kontrolle aller Reichsteile wurde ausgebaut und vollendet. Gerichtsreformen begleiteten die Reformen im Heer. Aufgrund der hohen Belastung (Dingpflicht und Heerpflicht) war die alte Form der Volksgerichte nicht mehr voll zu realisieren. Die echten „Grafendinge“ tagten nur noch dreimal im Jahr, eingeführt wurde eine Schöffenverfassung. Das Königsrecht nutzte als neue Methode der Rechtsfindung die Inqui-

sition (Auswahl und Vernehmung vereidigter Zeugen durch den Richter).

*Als wichtigste Rechtsquellen für die fränkische Zeit gelten:*⁹

1. die schon erwähnten Volksrechte, teilweise überarbeitet und ergänzt (Leges und Novelles), z. B. um 800 Lex frisionum, die Dienstanweisung für Königsboten),
2. das Königsrecht, realisiert über Edicta, Decreta und Kapitularia, (z. B. Capitula missorum),
3. Urkunden (Königsurkunden und Privaturkunden).

Hinsichtlich des Strafrechts und Rechtsgangs waren, wie in der frühen Phase, weiterhin die Tötung bei Ertappen des Täters auf handhafter Tat und die Sippenfehde üblich. Königtum und christliche Kirche versuchten zwar Einhalt zu gebieten, eine Beseitigung gelang jedoch nicht. Wergeld (für Tötung eines freien Franken 200 Schillinge = 60 Rinder) und Buße waren die vorherrschenden Erscheinungen, wobei ein zunehmend größerer Teil (ein Drittel und mehr) an den „Staat“ fiel. Dieser bestrafte bei Verweigerung der Urfehde oder Nichtzahlung der Buße den Täter mit „Friedlosigkeit“ (Acht). Deren Folgen konnten u. a. Verknechtung oder Verbannung sein.

Neben die Todesstrafe traten zahlreiche, häufig zur Verstümmelung führende Strafen. In den meisten Fällen war ein Loskauf von ihnen möglich. Auch Ehrenstrafen (Prügelstrafe, Kahlscheren, Brandmarken etc.) wurden vollzogen.

Im Rechtsgang ging die zentrale Bedeutung des direkten Streits zwischen den Parteien zurück. Mit der Übernahme des Vorsitzes durch die Grafen wurde die Prozeßleitung gestrafft. Einberufung des Gerichts, Verhandlung, Beweis und Urteil liefen nach festem Ritual ab, neu war die Zulässigkeit von Zeugen- und Urkundenbeweisen. An das Urteil konnte sich die „staatliche“ Zwangsvollstreckung (Pfändung, Fronung) anschließen.

⁸ K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, Opladen 1980, Band 1, S. 66

⁹ Übersicht in: H. Mitteis/H. Lieberwirth, Deutsche Rechtsgeschichte, München 1992, S. 88-97

2.3 Das hohe Mittelalter (Mitte 11. Jahrhundert - ca. 1300)

Nebeneinander existierte eine **Vielzahl von Rechtskreisen**, die sich wiederum an einigen Stellen überschneiden: Kaiserrecht, Königsrecht und Adelsrecht, Landrecht, Lehnrecht, Kirchenrecht, Stadtrecht, Strafrecht, grundherrliches oder dörfliches Recht.

Vielfach waren neue Rechtsformen mit dem Aufstieg neuer gesellschaftlicher Kräfte verbunden (z. B. Ministerialen, Städte) oder trugen dem veränderten Kräftegleichgewicht Rechnung. Es gab „... keine sich selbst gleichbleibenden staatsrechtlichen Einrichtungen und Begriffe, keine Statik.“¹⁰

Entsprechend der mittelalterlichen Zweiswerterlehre war der Kaiser als das „weltliche Schwert“ eng mit der römischen Papstkirche verbunden, zudem verstand er sich als direkter Erbe des Römischen Reiches. All diese Verbindungen und auch die daraus resultierenden Auseinandersetzungen ließen in zunehmendem Maße römisches Recht Eingang finden. Direkte Kontakte (z. B. Kaiser Friedrich II. zu den Juristen der Universität Bologna) begünstigten den Prozeß.

Ähnlich schwierig wie der Anspruch des Kaisertums als weltliche Führungsmacht war in der Praxis auch das kaiserliche Recht zu realisieren. Im Grunde mangelte es beiden an Effizienz.

Im hohen Mittelalter begann der entscheidende verfassungsgeschichtliche Wandel vom Personenverbandsstaat zum Flächenstaat. Nicht mehr die Fixierung auf eine Person (den König) sondern auf ein Territorium (ein Land) wurde das neue Prinzip. Das Reich - fast immer ein Zwangsgebilde - zerfiel, dagegen konsolidierten sich die Gebietsherrschaften.

Der Prozeß Friedrich Barbarossas gegen Heinrich den Löwen war einer der letzten energischen Versuche, diese Tendenz aufzuhalten:

Heinrichs Hilfeverweigerung bei der Schlacht von Legnano (1176) bot den Anlaß.

Sächsische Edle klagten den Welfen vor dem Hofgericht an. Da dieser sich nicht stellte, kam es wegen „Ungehorsams“ (nicht wegen Hochverrats!) entsprechend geltendem Landrecht zur Ächtung (aus der Acht konnte er sich später lösen). Der zweite Prozeß, diesmal lehnsrechtlicher Art, brachte Heinrich dem Löwen den Verlust seiner Reichslehen und war demzufolge weitaus schmerzhafter. Doch konnte auch dieser Sieg des Kaisers das Aufwärtstreben der Landesfürsten nicht aufhalten.

Wesentliche Bestandteile des Reichsrechts waren die Regelung der Thronfolge sowie das Königsrecht.

¹⁰ H. Mitteis/H. Lieberwirth, Deutsche Rechtsgeschichte, München 1992, S. 117

Die **Königswahl**, zunächst nach Sippenrecht, erfolgte:

1. bis Otto III. (983-1002) durch „Designation“ (bindender Vorschlag) und „Akklamation“ (Zuruf, Beifall),
2. unter Lothar III. (1125-1137) durch freie Wahl bei Wahrung des Sippenrechts.

War ein König gewählt, hatte er durch verschiedene Rechtsakte (mit starker Symbolik) die Besitzergreifung im Reich zu realisieren: Zunächst mußte er „... auf den Stuhl zu Aachen kommen ...“¹¹. Der symbolischen Belagerung (dreitägiges Königslager bei Aachen) und der Einnahme der Stadt folgten die Salbung und die Krönung mit der Krone Karls des Großen. Gleichzeitig erlangte er hiermit das „Gewere“ (treuhänderisches Besitzrecht) am Reich. Zweiter nötiger Schritt war der Erwerb der Reichsinsignien, die meist auf Burg Trifels aufbewahrt wurden.

Bei der Königswahl unterschied man:

1. die Wahl im engeren Sinne (Auswahl unter mehreren möglichen Kandidaten = Willensbildung),
2. die Kur (das Bekenntnis zu einem Bewerber und die Königsausrufung = Willenserklärung).

Rechtsgrundsätze für die Königswahl wurden erst nach dem Tode Heinrich VI. (1197) durch Papst Innocenz III. fixiert; diese finden sich auch in den Rechtsquellen, unter anderem im Sachsenspiegel. Statt einer Volkswahl erfolgte nur noch eine **Fürstenwahl**. Alle Fürsten wählten, doch nur sechs, später sieben, kürten. In der Folgezeit hatten allein die Kurfürsten das Wahlrecht, vier Stimmen genügte, um einen Kandidaten auf den Thron zu lancieren.

Der König war weiterhin oberster Heerführer und übte den Heerbann (innere Friedenssicherung und Grenzschutz) mittels eines vasallitischen Reiterheeres aus. Sein Friedensbann bezog sich auf den Sonderschutz für Witwen, Waisen, Kaufleute und Juden, da diese unter „Königsmunt“ standen - per Gottes- und Landfrieden sollte der Frieden gesichert werden. Doch blieben gerade sie nur „Rahmengesetze“, da die reichseigene Exekutive fehlte.

Der *König* hatte die Hoheit über die Reichskirche, er war Dienstherr aller Reichsdienstmannen (Ministerialen), Treuhänder des Reichsgutes. Einkünfte erlangte er aus den Regalien (nutzbare Hoheitsrechte). Der Einfluß und die Stellung des Königs waren in der Regel mehr eine Frage des Ansehens als der wirklichen Macht. Nur König und Adel zusammen bildeten den „Staat“.

¹¹ Eine Formel, die auch im Sachsenspiegel auftaucht, in: W. Koschorreck, Der Sachsenspiegel, Frankfurt a. M. 1976, Landrecht III/52

Das Zentrum der *Verwaltung* bildete der königliche Hof, dessen wichtigste Behörde war die königliche Kanzlei mit dem Reichskanzler an der Spitze. Als Reichsverwaltungsbezirke fungierten die Grafschaften.

Auch in der *Justiz* wurde eine gewisse Territorialisierung deutlich: Oberstes Gericht blieb zwar das Reichshofgericht, doch zerfielen allmählich die Grafengerichte (alte Hochgerichte) im Lande. Der Graf war meist nur noch Gerichtsherr und bestimmte häufig einen Vertreter als Richter. Zunehmend wurden die Gerichtsbezirke selbständig und zogen bestimmte Gerichtsbarkeiten an sich. Teilweise verschmolzen sie mit den Niedergerichten, es entstanden „... niedere Landgerichte (territoriale Landgerichte) ...“¹², die auch die Blutgerichtsbarkeit innehatten. Der Versuch, kaiserliche Landgerichte zu schaffen, wirkte diesem Prozeß kaum entgegen.

Neben dem Landrecht, das nach dem Territorialprinzip alle im Lande auftretenden Tatbestände behandelte, erlangte die Lehnsverfassung große Bedeutung, auch wenn die deutschen Könige zur Vergabe vasallenfreundlicher Lehen gezwungen waren.

Als wichtigste Grundregeln des Lehnsrechtes galten:

1. die Ordnung der Lehnsfähigkeit mittels Heerschildordnung,
2. die Begründung des Lehnsverhältnisses und die daraus resultierenden beiderseitigen Rechte und Pflichten.

Die durch diese Verfassung festgeschriebenen „staatlichen“ Bindungen wurden in der Praxis zunehmend unterlaufen. Doppel- und Pluralvasallität, Erblehen, Abnahme der Lehnsdienste, der Wandel der Ministerialen zu echten Vasallen und anderes machten das System gegen Ende des Mittelalters immer unübersichtlicher und schwerfälliger.

Wichtige Momente der wirtschaftlichen Entwicklung, die wiederum Veränderungen und Neuerungen im Recht hervorriefen, waren im Hochmittelalter der Landesausbau (u. a. „Rechtstransfer“ nach Osten), das Vordringen der Geldwirtschaft und das Aufblühen der mittelalterlichen Stadtwirtschaft.¹³ Zahlreiche Landes- und Ortsrechte (Partikularrechte) entstanden, Rechtszersplitterung war an der Tagesordnung. Dabei galt (aufgrund der autonomen Rechtsschöpfung): „Willkür bricht Stadtrecht, Stadtrecht - Landrecht, Landrecht -Reichs - recht.“¹⁴

¹² H. Mitteis/H. Lieberwirth, Deutsche Rechtsgeschichte, München 1992, S. 195/196

¹³ Siehe hierzu Abschnitt 2.1.4.

¹⁴ H. Mitteis/H. Lieberwirth, Deutsche Rechtsgeschichte, München 1992, S. 228

Überliefert sind zahlreiche Rechtsquellen:

1. Landfrieden (erste Strafgesetze des Mittelalters), z. B. 1103 Mainzer Landfrieden, 1235 Mainzer Reichslandfrieden,
2. sonstige Reichsgesetze (Lehns Gesetze, Fürstengesetze u. a.),
3. Rechtsbücher (Land- und Lehnrecht), z. B. Sachsenspiegel, Schwabenspiegel,
4. Stadtrechte (z. B. Magdeburger Recht, Sächsisches Weichbild, Eisenacher Stadtrechtsbuch, Satzungen, Schöffensprüche),
5. Weistümer, d. h. Recht, „... das in der grundherrlichen oder dörflichen „Dinggemeinde“ gewiesen wurde.“¹⁵

Der Sachsenspiegel, „spiegel der sassen“ aus dem 13. Jahrhundert, spiegelt geltendes sächsisches Stammesrecht zur Zeit des Verfassers wieder. Gegliedert in Land- und Lehnrecht stellt er (ohne strenge Systematik) verschiedenste Rechtsfragen dar, alle Rechtskreise werden dabei berührt.

Durch die enorme Verbreitung liegen uns heute noch zahlreiche Abschriften vor (u. a. eine im Besitz der Universitäts- und Landesbibliothek Halle): die Wolfenbütteler Handschrift, die Heidelberger Bilderhandschrift (älteste, um 1330), die Dresdner Bilderhandschrift und die Oldenburger Handschrift.

Die Bilder der Handschriften zeichnen sich durch eine starke Symbolik (Farben, Gegenstände, Gebärden, Rechtssymbole) und hohe Ausdruckskraft aus.

¹⁵ K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, Opladen 1980, Band 1, S. 127

2.4 Das späte Mittelalter (14./15. Jahrhundert)

Die Konsolidierung der Territorialherrschaften und damit der Landeshoheiten war soweit gediehen, daß Karl IV. (1347-1378), ein neuer Herrschertyp und „Realpolitiker“, einen Ausgleich mit den Kurfürsten beabsichtigte.

Als Hauptdokument, die Reichsverfassung dieser Zeit betreffend, ist die **Goldene Bulle** von 1356 (ein Bündel verschiedener Gesetze) anzusehen. Der Kaiser trat nach außen hin als Gesetzgeber auf, real war der Inhalt das Ergebnis von Verhandlungen.

Geregelt wurden die Königswahl durch das siebenköpfige Kurkollegium in offener Abstimmung und die Rechte und Pflichten der Kurfürsten. Einem Kurfürsten, der eine gültige Wahl (nach Mehrheitsgrundsatz) nicht anerkannte, drohte der Verlust der Kurwürde. Die Kurlande sollten unteilbar sein (Anwendung der primo genitur - Erstgeburt), die Kurfürsten galten (offiziell) als Teil des Reiches, ein Angriff auf sie wurde als „*crimen laesae maiestatis*“ (Beschuldigung der Verletzung der Größe/Hoheit/Würde) gewertet. Somit existierte das Reich nur als Bündel von Landesherren.

Bezüglich der Gerichtsbarkeit arbeiteten viele Gremien nebeneinander, mit unterschiedlichen Inhabern, Funktionen und Zuständigkeiten. Häufig gab es Überschneidungen. Neben der weiterhin existierenden grundherrlichen bzw. dörflichen Gerichtsbarkeit, Sonderformen in den Städten und der zunehmend autarken landesherrlichen Gerichtsbarkeit agierten folgende

Rechtsinstanzen:

- Das *Reichshofgericht* wurde im Spätmittelalter straffer organisiert, blieb aber insgesamt zu ineffektiv und war in seiner Wirkung nie mit den englischen oder französischen Zentralgerichten vergleichbar. Vor allem die „*privilegia de non evocando et non appellando*“ (Vorrechte nicht nur hinsichtlich der Vorladung, sondern auch der Berufung/Benennung), zunächst für die Kurfürsten (Goldene Bulle), später auch für die Reichsstädte und die Habsburgischen Lande machten diese Gerichte eigentlich überflüssig. Mitte des 15. Jahr hunderts waren sie ganz in Vergessenheit geraten, ab 1415 existierte ein *kaiserliches Kammergericht*.
- Einige der *kaiserlichen Landgerichte* (vor allem in Süddeutschland) konnten den direkten Zusammenhang zum Reich wahren und blieben frei von der Landeshoheit.
- *Landfriedensgerichte* (unter einem Landvogt oder Landeshauptmann) in Sachsen, Franken, Thüringen und im Elsaß hatten die Aufgabe, die Friedensgesetze durchzusetzen.

- Aus den *Grafengerichten* hatten sich die *westfälischen Femegerichte* (veme = Strafe) entwickelt. Diese verstanden sich als „... Organ der anständigen Gesellschaft gegen das Verbrechen ...“¹⁶, fühlten sich allein dem Kaiser unterstehend und waren daher im gesamten Reich aktiv. Teilweise arbeiteten diese Gerichte nach fast karolingischen Prinzipien (u. a. Rüge, Reinigung durch einen Eid, Ächtung bei Ausbleiben des Eides). Drei Freischöffen konnten ein Notgericht bilden und einen handhaften Täter durch Strang richten. Gerade bei Rechtsverweigerungen waren Femegerichte sehr aktiv und durchkreuzten häufig die „privilegia de non appellando“ (Vorrechte hinsichtlich der Berufung/Benennung). Die Femegerichte genossen wahrscheinlich wegen ihrer Effektivität im Mittelalter ein hohes Ansehen. Städte, der hohe Adel, selbst der Kaiser beteiligten sich dabei durch Entsendung von Personen. Mitte des 15. Jahrhunderts sank die Bedeutung infolge wachsenden Mißbrauches, doch existierten Femegerichte bis in das 19. Jahrhundert.
- Bei *geistlichen Gerichten* wurde nach kanonischen Grundsätzen Recht gesprochen. Ein Bischof konnte zunächst durch seine „Offiziale“ über alle Geistlichen richten, doch hatte er auch direkten Einfluß auf die Rechtssprechung über Laien. Für all die Sachen, die zugleich Sünde waren (Ketzerie, Meineid, Wucher etc.), waren bischöfliche Sendgerichte zuständig. Entsprechend der Standesunterschiede wurden Ritter vor den Bischof, die obere nichtritterliche Bevölkerung vor den Send des Archidiacons (geistlicher Amtstitel), der Rest der Bevölkerung vor den Erzpriester zitiert.

Zunehmend kooperierten geistliche und weltliche Justiz, auf den geistlichen Bann folgte die weltliche Acht.

Durch die Festigung der **fürstlichen Landesherrschaft** wurde auch die Gerichtsbarkeit mehr und mehr Bestandteil der Landesverfassung. Mit Herausbildung einer Landeshoheit zog der Landesherr auch die *Hoch- und Blutgerichtsbarkeit* an sich. Doch mußten sich die Landesfürsten (nun selbst eine Zentralgewalt), nachdem sie sich erfolgreich vom Reich gelöst hatten, mit neuen „Sondergewalten“ oder politischen Gegengewichten, vor allem mit den Ständen und den Städten, auseinandersetzen. Die Fürsten konnten diese Auseinandersetzung lange erfolgreich für sich gestalten, da ihnen die notwendige Exekutive zur Verfügung stand: Truppen, Behörden, Justiz, Kassen u. a. Bei dauerhaften Erfolgen entstanden aus den Territorialherrschaften absolutistische Monarchien (z. B. Brandenburg-Preußen, Österreich). In den **Städten** des Spätmittelalters entwickelten sich neue Wirtschaftsformen, gleichzeitig stellten sie weitgehend neuartige soziale Formen dar. Stadtherr war zunächst überall der König gewesen, er war Inhaber des Marktregals und der Befestigungshoheit. Doch waren diese

¹⁶ H. Mitteis/H. Lieberwirth, Deutsche Rechtsgeschichte, München 1992, S. 256

Rechte zunehmend in fürstlichen Besitz gelangt; seit Friedrich II. (1212-1250) gab es allgemein ein *landesherrliches Stadtgründungsrecht*. Es existierten nebeneinander mit unterschiedlicher Rechtslage kaiserliche Städte (häufig spätere Reichsstädte), Bischofsstädte und landesherrliche Städte.

Beamte des Landesherrn (vor allem die Burggrafen) wirkten als Stadtkommandanten, teilweise auch als Stadtgraf und Richter. Im Prozeß ihrer Autonomiebestrebungen gelang es zahlreichen Städten, neben der *niederen auch die Hochgerichtsbarkeit* (den Blutbann) an sich zu ziehen. Durch die damit erreichte Loslösung aus dem Landgericht wurde die Stadt uneingeschränkter Gerichtsherr. Der Schultheiß, ehemals ein bischöflicher Beamter, unterstand nun allein der Stadt.

Auf den Kreis ihrer Bürgerinnen und Bürger bezogen war die Stadt ein Friedensbezirk, was in der Praxis aber innerstädtische Auseinandersetzungen nicht ausschloß.

Häufig versuchten (unfreie) Zuzügler, sich dem Recht und der Gerichtsbarkeit der Stadt zu unterstellen. Hier galt für ehemals Hörige der Rechtssatz „Stadtluft macht frei, nach Jahr und Tag“.

Aus den Gründungshandfesten der Stadtherren entstanden vielfach Stadtrechte, die dann eine Eigendynamik entwickelten. Einige Städte gaben ihr Recht an andere weiter, so wiesen u. a. Magdeburg und Halle Recht nach Mittel- und Ostdeutschland (vgl. Abschnitte 2.6 und 2.7), Lübeck für das Ostseegebiet, Dortmund für Westfalen. Schöffensprüche der Mutterstadt dienten der Rechtsbelehrung und -auslegung innerhalb der „Stadtrechtsfamilie“. Erste Zugeständnisse des Landesherrn waren häufig eine eigene städtische Marktkontrolle und Gewerbepolizei. Die angestrebte Selbstverwaltung der Stadt entsprach aber keineswegs der Landespolitik. Aus diesem Konflikt und aus der permanenten (Aus-)Nutzung der Stadt als Geldquelle resultierten langwierige politische, militärische, rechtliche und wirtschaftliche Auseinandersetzungen. Zeichen der wachsenden Unabhängigkeit waren eigene Stadtsiegel, die Stärkung der Stadträte, der selbständige Empfang von Privilegien oder auch die zunehmend rechtsetzende Tätigkeit der Schöffenkollegien. Anfänge bürgerlicher Rechtssetzung liegen in den „Bürgereinungen“. Dies waren Konventionen der Bürger (Mitglieder der Burschaft, der ehemals ländlichen Gemeinde; gebure = Nachbar, Mitbewohner), die jährlich auf dem Burding erneuert wurden. Später lösten Ratssatzungen die Einungen ab.

Zur Verwaltung einer mittelalterlichen Stadt gehörten: die „Polizei“ (für Markt-, Bau-, Feuer-, Sanitäts- und Spitalwesen zuständig), die Wehrorganisation und das Finanzwesen (Steuern, Verwaltung von Grundbesitz und Regalien etc.).

Dorfgemeinschaft/Grundherrschaft, Stadt, Land, Reich - jedes dieser Gebilde besaß eigene Rechte, eigene Gerichtsbarkeiten und brachte spezifische Rechtsquellen hervor:

- Das *Recht des Reiches* repräsentierten Reichslandfrieden, Fürstenprivilegien, Reichsgesetze und Reichsweistümer (letztere galten für Einzelfragen). Neben dem weltlichen Recht stand auf allen Ebenen das kirchliche Recht.
- In den *Territorien* wurden Landrechte kodifiziert, teilweise in Verbindung mit Lehnrecht. Es entstanden Rechtsbücher, Spiegel oder auch die berühmte Kulmer Handfeste. Diese Rechtsaufzeichnungen sollten Stammesrecht einer Region widerspiegeln, daher die Bezeichnung „Spiegel“.

Das bedeutendste Rechtsbuch wurde der durch Eike von Repgow (Repgow = Reppichau bei Dessau) zwischen 1220 und 1235 geschaffene Sachsenspiegel, zunächst in lateinischer, später in deutscher Sprache. Als Privatarbeit gedacht, gelangte er wegen seiner Pragmatik zu enormem Einfluß. Die zahlreichen Abschriften und die Wiederverwendung seines Gedankengutes in anderen Rechtsbüchern, Stadtrechten sowie in weiteren Quellen waren Ausdruck des hohen Bedürfnisses der mittelalterlichen Gesellschaft nach einer Kodifikation des Rechts. War der Sachsenspiegel anfangs nur Rechtsaufzeichnung, wurde er später zur Rechtsquelle schlechthin. Von seiner großen Verbreitung zeugen die heute noch erhaltenen 400 Exemplare. Der Sachsenspiegel galt bis 1865 in Sachsen, 1900 in Anhalt und 1910 in Thüringen. Er wurde erst vom Bürgerlichen Gesetzbuch abgelöst.

- Für die *Städte* waren die ersten Rechtstexte Stadtrechtsprivilegien (z. B. Stadtrechtsbrief des Erzbischofs Wichmann für Magdeburg 1188), Freiheitsbriefe und Marktrechte, die der Kaiser bzw. der Landesherr gewährte. Autonome Satzungen folgten, häufig unter der Bezeichnung „Willkür“. Durch Schöffensbriefe und Weistümer dehnte sich Stadtrecht auch auf andere Regionen aus. Stadtrechtsbücher entsprachen hinsichtlich Bedeutung und Aufbau den Rechtsspiegeln. Zu ihnen gehören das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch und die auf Magdeburger Recht (vgl. Abschnitt 2.5 ab Seite 30) basierenden Rechtsbücher (Eisenacher und Meißner Rechtsbuch, Sächsisches Weichbild, Breslauer Schöffensrecht). Die Stadtbücher (Schöffens-, Grund-, Schuld- und Steuerbücher, Ratslisten etc.) waren keine eigentlichen Rechtsaufzeichnungen, sondern vielfach nur Urkundensammlungen aus dem Bereich der Verwaltung, doch bilden sie heute anschauliche Quellen städtischer Rechtsverhältnisse. Weiterhin existierten Gerichtsprotokolle und Urkundensammlungen, z.

B. die Lübecker, die Magdeburger oder die Hallischen Schöffensprüche. Wie auf anderen Ebenen wurde auch in der Stadt die Siegelurkunde zum verbindlichen und verbreiteten Rechtsdokument.

- *Ländliche Rechtsquellen* waren die seit dem 13. Jahrhundert aufgezeichneten Weistümer (gesammelt von Jakob Grimm), Verträge, Schiedssprüche, Zeugenvernehmungen, Urbare, Dorfordnungen. Diese betrafen das Verhältnis Bauer/Grundherr sowie die Rechtssprechung der „Dingversammlungen“ von Grundherrschaften und ländlichen Gemeinden.¹⁷

Hinsichtlich des Strafrechts blieben eine Vielzahl alter Regelungen bestehen. Die Fehde galt nach Volksrecht als legal, Kirche und „Staat“ bekämpften diese Erscheinung energisch oder versuchten sie einzuschränken.

¹⁷ K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, Opladen 1980, Band 2, S. 126 ff. (Hier finden sich auch zahlreiche Quellentexte)

2.5 Das Strafrecht im Mittelalter

In fränkischer Zeit gab es zwei grundsätzliche Formen der „Bestrafung“ (eigentlich des Schadensersatzes, der Versöhnung oder Wiedergutmachung): ein Täter auf handhafter Tat, d. h., wenn er sofort gestellt wurde, konnte im Rahmen der Fehde durch ein Standgericht die Todesstrafe erhalten. Der zweite Weg erfolgte über das „Ding“. Nach dem Laden und der Klage war eine Rechtsprechung möglich. Einzelne Taten konnten durch Zahlung einer Buße abgelöst werden. Die Wiedergutmachung des Schadens stand also immer im Mittelpunkt.

Das Strafrecht verschärfte sich im Hoch- und Spätmittelalter als eine Folge der staatlichen Instabilität. An die Stelle von Bußen und Wergeld traten zunehmend die peinlichen Strafen, Strafen „zu Hals und Hand und zu Haut und Haar“. Die Zahl der Leib- und Lebensstrafen nahm stark zu, Bußzahlungen genügten nur bei leichteren Vergehen, vielfach drohten dem Täter auch Ehrenstrafen. In Form der Acht lebte das Institut der Friedlosigkeit fort, andere strafrechtliche Methoden waren Huldverlust, Verbannung und Stadtverweis. „Landschädliche Leute“, d. h. Diebe, Mörder, Brandstifter und andere „unehrliche Täter“ setzte man wegen Landfriedensbruches gefangen und verurteilte sie.

Beim Verfahren wurde die Anklage (Rüge) mehr und mehr von der Inquisition verdrängt. Das Gericht übernahm die Wahrheitsfindung, Ziel war das Geständnis. An Bedeutung verloren auch der Reinigungseid des Beklagten und der Siebnereid des Klägers. Zur Erforschung der Wahrheit benutzte man die „Tortur“, die Folter. Zunehmend trennten sich Straf- und Zivilprozeß¹⁸, hauptsächlich wegen des unterschiedlichen Vorgehens - eine rechtliche Erscheinung, die am Ausgang des Mittelalters zukunftsweisend war.

*Straftaten und Vergehen des Hoch- und Spätmittelalters:*¹⁹

1. Jegliche Art von Gotteslästerungen und Meineid
2. Ketzerei, Vergiftung und Zauberei
3. politisch-militärische Vergehen im weitesten Sinne wie Friedensbruch, Verrat, Hochverrat, Spionage, Versäumen der Heerpflicht, Feigheit im Kampf, Überlaufen, Ungehorsam, Verrat am Herrn, Mord, Steuer- und Zollvergehen, Bannbruch, Klage vor nicht zuständigen Gerichten, Amtsvergehen, Geheimnisbruch etc.

¹⁸ vgl. H. Mitteis/H. Lieberwirth, Deutsche Rechtsgeschichte, München 1992, S. 308

¹⁹ Die Einteilung erfolgte lt.: R. His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Weimar 1935, Teil 2, S. 18 ff.

4. Tötung (und Körperverletzung mit tödlichem Ausgang), unter anderem die Züchtigung eines Schülers durch den Lehrer, wenn sie tödlich verlief (Brüner Schöffebuch, Schwabenspiegel)
5. Körperverletzung
6. Ehrverletzung und falsche Anschuldigungen
7. Vergehen gegen die Freiheit (unrechtmäßige Fesselung und Einsperrung, Gefangennahme zur Gelderpressung)
8. geschlechtliche Vergehen und verbotene Ehe (Unzucht, Entehrung, Notzucht und Sodomie)
9. Verletzung von fremdem Eigentum (Diebstahl, Einbruch, Verletzung von Sonderfrieden, alle Arten von Raub, Sachbeschädigung, Unterschlagung, Jagd-, Fisch- und Waldfrevel, Frevel an Gärten, Allmende und Markt)
10. Fälschung, Betrug und Wucher
11. Heimsuche und ähnliches (feindliches Eindringen in Haus und Hof, bzw. Angriffe auf befriedete Bezirke)
12. gezielte Brandstiftung

Strafen im Mittelalter:

1. die Acht, verbunden mit Wüstung und Fronung (Zerstörung und Beschlagnahme von Eigentum), häufig auch mit Verbannung
2. Bußen (Wergeld, Totschlagbuße, Bußen für leichtere Vergehen)
3. Leib- und Lebensstrafen (Tötung, Verbannung, Verstümmelung, Strafen an „Haut und Haar“)
4. Freiheitsstrafen (meist erfolgte eine Inhaftnahme nur zur Sicherheitsverwahrung, nicht zur eigentlichen Bestrafung; ab dem 15. Jahrhundert wurden Haftstrafen im heutigen Sinne üblich)
5. Ehrenstrafen, Ehrenminderung, Huldverlust

Besonders die **Todesstrafen**, aber auch andere Strafen, waren im Hoch- und Spätmittelalter sehr anschaulich, häufig aber auch sehr grausam.²⁰ Einige „spiegeln“ die begangene Tat wieder. Laut Sachsenspiegel sollte z. B. ein nächtlicher Holz- und Grasdieb nicht per Strick, sondern mit der Weide gehängt werden.

- *Erhängen* war die am häufigsten vollzogene Todesstrafe für (schweren) Diebstahl, Mordbrennerei, Münzfälschung und Raub. Vollzugsstätten waren Bäume oder Galgen, der Hingerichtete durfte weder abgenommen noch bestattet werden, sein Leichnam sollte schimpflich verfaulen. Hängen galt als „unehrliche“ Strafe und wurde hauptsächlich bei Männern angewandt. Die Galgen standen zur Abschreckung weithin sichtbar an markanten Stellen, oft waren sie imposante Bauwerke aus Holz oder Stein. Erhängen war kombinierbar mit anderen Todesstrafen, z. B. mit Verbrennen. Dazu wurde ein Scheiterhaufen unter den Füßen entzündet. Ebenso gab es Spezialgalgen, die nicht zum Tode führten (z. B. Wippgalgen).
- *Enthaupten* galt als die einzige „ehrliche“ Todesstrafe. Sie wurde bei Totschlag und Raub sowie als Gnadenstrafe bei anderen Missetaten angewandt. Der Scharfrichter vollzog die Handlung mit dem beidhändigen Richtschwert. Bevor professionelle Scharfrichter das Enthaupten ausführten, enthauptete meist der siegreiche Kläger selbst mit Beil und Schlegel. Der Ort der Hinrichtung war beim Enthaupten manchmal der Galgenplatz, häufig aber eine spezielle Enthauptungsstätte, ein Schafott oder ein „Rabenstein“. In einigen Fällen erfolgte der Vollzug gleich am Tatort, in der Regel aber im Freien.
- *Rädern*, die qualvollste Todesstrafe, wurde an Mördern und Räubern, meist Männern, vollzogen. Mittels eines Wagenrades brachen der Scharfrichter oder dessen Knecht dem am Boden befestigt liegenden Delinquenten die Knochen. Ziel war nicht der Tod, sondern die Ausdehnung der Strafe, die Qual - eine sofortige Tötung durch das Rad galt als Gnadenakt. In einem zweiten Schritt wurde der so Mißhandelte mit seinen Gliedmaßen auf ein Rad „geflochten“ bzw. festgebunden und dann aufgestellt. Dem Wetter und den Tieren ausgesetzt, dauerte es meist Tage, ehe er starb. Gnadenhalber konnte ihn der Scharfrichter enthaupten oder erdrosseln. Strafkombinationen waren möglich. Hinrichtungsstelle war hauptsächlich der Galgenplatz, wo das aufgerichtete Rad den schaurigen Eindruck der Hochgerichtsstätte abrundete.

²⁰ Ausführlich mit zahlreichen Illustrationen, Beispielen und Beschreibungen in: W. Schild, Alte Gerichtsbarkeit, München 1980, S. 197-216

- Das *Verbrennen* wandte man als Hauptstrafe für Männer und Frauen bei Zauberei, Ketzerei, schwerer Unzucht, Brandstiftung (spiegelnde Strafe) und Mord an. Mit der Einäscherung sollte zugleich jede Erinnerung an Körper, Geist und Werk getilgt werden, das Zerstreuen der Asche beendete die Hinrichtung. Verbrennungen fanden auf dem Galgenplatz, auf dem Markt oder auf einem speziellen Platz außerhalb der Stadtmauern statt. Feuer und Wasser galten als reinigende Elemente (schon bei den Gottesurteilen), sie konnten das „Schlechte“ vertreiben.
- Auch die Strafe des *Ertränkens* hatte einen geistigen Hintergrund. Von dieser Strafe betroffen waren vielfach Frauen (bei Kindsmord, Abtreibung, Diebstahl). Ertränkt wurde auch bei Gotteslästerung, Notzucht, Diebstahl und Bigamie. Der oder die Verurteilte wurde gefesselt in einen Fluß, See oder Teich geworfen, überlebte die betroffene Person, wies man sie meist aus.
- Zum „*Begraben bei lebendigem Leibe*“ (die Erde sollte Sünden tilgen), wurden vorwiegend Frauen bei folgenden Tatbeständen verurteilt: Mord, Kindesmord, schwerer Diebstahl, Notzucht, Blutschande und Sodomie. Man wickelte den Täter häufig in Dornen ein, manchmal wurde ein Pfahl durch das Herz geschlagen. Damit sollte ein „Wiedergängertum“ verhindert werden.
- Das *Pfählen oder Spießen* galt als Verschärfung des Lebendigbegrabens. Der wegen Tot-schlags, Hochverrats, Inzests, Notzucht o. ä. Verurteilte wurde, auf dem Rücken liegend, durch den Scharfrichter und dessen Knecht mit einem Pfahl (im Gnadenfall durch das Herz) durchbohrt.
- *Einmauern (und Verhungern)* war eine Strafe für Angehörige höherer Kreise und Geistliche, wurde aber nicht öffentlich durch den Scharfrichter, sondern „privat“ vorgenommen. Sie ist dem Begraben bei lebendigem Leib gleichzusetzen.
- *Sieden*, eine seltenere Strafe, beinhaltete die Hinrichtung in einem Kessel mit heißem Öl (manchmal auch Wein oder Wasser) und wurde z. B. bei Falschmünzerei ausgesprochen.
- Weitere Todesstrafen waren das Töten durch „*Reißen mit Zangen*“, *Vierteilung*, *Zerstückelung* und (selten) bei sehr schweren Missetaten das *Zerreißen durch Pferde*.

Im Spätmittelalter fanden die vorher durch Geldzahlungen ablösbaren **Verstümmelungsstrafen** (Strafen „am Leib“) breite Anwendung.

- Deren schwerste war die *Blendung* beider Augen (für Diebe, Brandstifter, Falschmünzer und Körperverletzer), teilweise wurde sie als Begnadigungsstrafe anstelle der Hinrichtung genutzt.
- Am häufigsten verhängt wurde das *Abschlagen der Hand* (die Schwurhand des Meineidigen schlug man öffentlich auf dem Markt ab).
- Schwächere Formen waren das *Abhacken von Fingern und Fingergliedern*.
- Die *Zunge* wurde bei Gotteslästerung, Verleumdung, Verrat oder Meineid *geschlitzt, durchbohrt oder abgeschnitten*.
- *Ohrenabschneiden oder deren Schlitzung* war dagegen die übliche Strafe für Diebe.

In den Landfrieden wurden Strafen an „**Haut und Haar**“ aufgenommen:

- Eine davon war die *Prügelstrafe*. Diese nichtentehrende Strafe vollzog ein Stockmeister.
- Dagegen war das *Stäupen* oder das „*mit Ruten streichen*“ Sache des Scharfrichters und seines Knechtes, damit öffentlich und entehrend. Hierbei wurde der Verurteilte an eine Bank, die Staupsäule, den Pranger oder einen Strafpfahl gestellt und durch Schläge auf den Rücken bestraft.
- Ein Vollzug im Gehen (*Hinausprügeln aus der Stadt*) war ebenfalls üblich.
- Manchmal wurde das Stäupen mit *Haarscheren* und *Brandmarkung* verbunden.

Als **Freiheitsstrafen** galten die Strafen, die die Bewegungsfreiheit einschränkten. Dazu gehörten die

- *Verbannung* und die
- *Stadtverweisung*, auch eine
- *Wallfahrt* konnte „Freiheitstrafe“ und zugleich Sühne für eine Missetat sein.
- Beim *Hausarrest* wurde ein fester Aufenthaltsort geboten.
- Im Mittelalter diente der Kerker, der Zwinger, das „Loch“ als eine Art *Untersuchungshaft*.
- Eine andere Form der Freiheitsstrafe war der *Block*. Dieser konnte eine Strafverschärfung im Gefängnis sein, aber auch eine Ehrenstrafe, wenn ein Täter z. B. bei Marktvergehen öffentlich auf dem Markt in den „Prangerstock“, „Block“ oder „Stock“ eingespannt und dem Spott der Vorbeieilenden ausgesetzt wurde.

Ehrenstrafen betrafen die äußere Stellung des Betroffenen und die Einschätzung durch andere. Der Ehrlose war ein Mensch, der nur eingeschränkte Rechte hatte oder diese ganz verlor. Eine Ehrenstrafe erfuhr, wer in die Acht geriet, wer zum Tode oder zu einer Leibesstrafe verurteilt war, jeder Meineidige, Treubruchige etc. Diese Strafe veränderte die soziale Stellung des Betroffenen, vollzogen wurde sie durch die Allgemeinheit. Die Ehrenstrafen wurden an besonderen Orten vollzogen. In der Regel am *Pranger*.

- *Schandsteine*, die der Gestrafte öffentlich umhertragen mußte sowie *Schandmasken* waren äußere Anzeichen dieser Ehrenstrafen.
- Manchmal wurde auch ein *spezielles Halseisen* verwendet. Damit wurde der „Ehrlose“ öffentlich zur Schau gestellt.
- Eine spezielle Ehrenstrafe für Bäcker (beim Backen zu kleiner Brote) war das *Wippen oder Wassertauchen* (im Magdeburger Recht und auch im Meißner Rechtsbuch verankert). Der Täter wurde mittels einer speziellen Vorrichtung, der Bäckerwippe oder -prelle, in (schmutziges) Wasser fallengelassen, mehrfach getaucht oder anders malträtirt.

Die wichtigsten **Kirchenstrafen** des Mittelalters waren die

- *Exkommunikation* (der Ausschluß aus der christlichen Gemeinschaft, der selbst Königen und Kaisern drohte),
- *Kerkerhaft/Klosterhaft*,
- *öffentliche Kirchenbuße*,
- *Wallfahrt*,
- *Geldbuße*,
- *Kerzenbuße*,
- *Prügel*.

Strafen unterlagen wie die Tatbestände und das Recht insgesamt einem stetigen Wandel. Sie konnten unterschiedlich kombiniert und abgewandelt eingesetzt werden. Einige sind heute völlig verschwunden, von anderen existieren Relikte, manche blieben abgewandelt in der modernen Strafjustiz erhalten.

2.6 Exkurs: Das Magdeburger Recht²¹

Für das Gebiet von Sachsen-Anhalt hat das Magdeburger Recht, das sich im 12. Jahrhundert ausprägte, besondere Bedeutung. Eine wichtige Zäsur stellte dabei das Jahr 1188 dar, als Magdeburg zu Pfingsten von einer Feuersbrunst schwer betroffen wurde. Den Magdeburger Erzbischof Wichmann erfüllte es mit „Mitleid wegen des Schadens, den der Brand angerichtet hat“, so daß er der Stadt Erleichterungen verschaffen wollte. Er schränkte die außerordentlich strenge Formgebundenheit, die auch dem Magdeburger Recht bis dahin eigen war, ein: Wer etwa die bei einem Verfahren geltenden Bräuche nicht kannte und sie von daher auch nicht beachten konnte, unterlag vor Gericht. Damit waren Ortsfremde immer benachteiligt. Auf Wichmann geht auch die Beseitigung der Haftung des Vaters für den Sohn in Totschlagsachen zurück. Der Erzbischof verbot, die Bürgerversammlung durch törichtes Geschrei zu stören und dem Willen der „besten Bürger“ (städtische Oberschicht) zuwiderzuhandeln.

Bemerkenswert ist, daß die getroffenen Regelungen die Rechtssicherheit im allgemeinen und die der Fremden im besonderen stärkten. Dies förderte die Anziehungskraft Magdeburgs als Handelsort.

Zu den Grundsätzen des Magdeburger Rechts gehörte das erbliche Eigentum der Bürger an ihren Grundstücken sowie die Möglichkeit, frei über diese Besitztümer zu verfügen. Dies förderte die städtische Entwicklung.

Schon früh setzte eine Ausbreitung des Magdeburger Rechts, insbesondere nach Osten ein. Zahlreiche Städte in Schlesien, Polen, der Ukraine und Litauens gründeten ihre städtischen Verfassungen darauf. Noch 1597, also mehr als 400 Jahre nach seiner Entstehung, wurde die Stadt Witebsk mit dem Magdeburger Recht bewidmet. Witebsk liegt etwa 475 km vor Moskau, aber 1400 km von Magdeburg entfernt! Nach Magdeburger Recht lebten die Menschen z. B. in den Hauptstädten von Polen, der Ukraine und Litauens (Krakau, Kiew, Vilnius).

Das Magdeburger Recht ist in seiner Mutterstadt niemals als Gesetzessammlung aufgeschrieben worden. Damit konnten auch bei einer Verleihung des Rechts an eine Stadt kein Buch o. ä. übergeben werden. Um den Zusammenhalt zwischen Magdeburg und den Städten, die nach dem Magdeburger Recht lebten, aufrecht zu erhalten und eine einheitliche Rechtsauslegung zu gewährleisten, wurde in der Mutterstadt des Rechts ein Schöffenstuhl eingerichtet. Traten in den Tochterstädten Rechtsstreitigkeiten auf oder waren sich die

²¹ vgl. Biegel, Gerd (Hrsg.): Sachsen-Anhalt. 1200 Jahre Geschichte - Renaissance eines Kulturraumes, Braunschweig 1993, S. 62 f.

Gerichte in ihren Entscheidungen nicht sicher, dann wandten sie sich an die Magdeburger Schöffen um Auskunft.

Bei grundsätzlichen Fragen gaben die Schöffen in Magdeburg Rechtsweisungen mit hoher Bindungskraft für alle Beteiligten. Die Tätigkeit der Schöffen war ein einträgliches Gewerbe, da sie gegen Bezahlung erfolgte. Der Magdeburger Schöffenstuhl war so angesehen, daß auch die Gerichte und Obrigkeiten anderer Rechtslandschaften bei ihm Auskunft einholten. Dadurch strahlte das Magdeburger Recht auch nach Braunschweig, Helmstedt oder Goslar aus.

2.7 Exkurs: Das Recht im mittelalterlichen Halle

Das erste, für Halle wichtige Rechtsdokument, stellt die Schenkungsurkunde Otto I. von 961 dar, in der er dem Familienkloster St. Moritz zu Magdeburg „... den ganzen Gau Neletice ..., den Burgort Giebichenstein ...“²² schenkte. Der Giebichenstein entwickelte sich zum politisch-militärischen Zentrum, die entstehende Stadt Halle zum wirtschaftlichen Zentrum. 987 übertrug Kaiser Otto III. dem Magdeburger Erzbischof alte Königsrechte in der Region: Bann, Zoll und Münze. Vorher übten Grafen, die vom König bestellt wurden, die Gerichtsbarkeit im Gau aus.

Das bestehende Salzwerk war Eigentum der oder des Stadtherrn. Es produzierte unter der Leitung des Salzgrafen, der ein weltlicher Stellvertreter des Erzbischofs war. Anteile an Solgütern und Siedehütten (Koten) wurden als „Lehen“ an die Bürger der Stadt vergeben. Aus diesen „Salzjunkern“ oder „Pfännern“ rekrutierte sich das spätere städtische Patriziat.

Im 12. Jahrhundert entstand als Zugeständnis des Stadtherrn das sogenannte „Burdung“²³, eine allgemeine Bürgerversammlung, an der jeder Bürger mit Bürgerrecht teilnehmen konnte. Beraten wurden die inneren Angelegenheiten der Stadtgemeinde (z. B. Brückenbau, Grundstücksbau), doch mußten die Beschlüsse durch den Stadtherrn oder seine Stellvertreter bestätigt werden.

Die Rechtsverhältnisse in der Stadt waren kompliziert. Die Gerichtshoheit hatte der Erzbischof, dessen weltlicher Vertreter als Stiftsvogt und Burggraf auf dem Giebichenstein die höchste Gerichtsbarkeit im Gebiet ausübte. Er war auch mit der Blutgerichtsbarkeit belehnt. Dreimal im Jahr sollte das Burggrafending an echter Dingstätte zusammentreten.

Entsprechend der Zweiteilung der Stadt in Talstadt (Saline) und Bergstadt vertraten „... zwei höchste Gerichtsbeamte ... den erzbischöflichen Burggrafen in der Ausübung seiner richterlichen Funktionen ...“²⁴. Diese waren der Salzgraf als Gerichtsvorstand des Talgerichtes (für das älteste Stadtgebiet) sowie der Schultheiß für das Berggericht.²⁵

Beide Gerichte hatten eigene, abgegrenzte Zuständigkeitsbereiche, eigene Rechtssprechung, eigene Gremien, eigene Gerichts- und Richtstätten. Schöffen (Schöppen) des Tal- bzw. Berggerichts wirkten als Beisitzer und Rechtsfinder der jeweiligen erzbischöflichen Beamten.

Als geistliche Vertreter des Erzbischofs für Halle und Umgebung fungierte das 1116 gegründete Kloster Neuwerk. Der Propst war Archidiakon des Gebietes und hatte die

²² Halle, Berlin 1979, S. 8

²³ Halle, Berlin 1979, S. 10

²⁴ M. Sauerlandt, Halle a.S., Leipzig 1913, S. 16

²⁵ Erst im 18. Jahrhundert wurden beide Gerichte vereinigt.

geistliche Gerichtsbarkeit inne, die alle Geistlichen, aber auch alle „Sünder“ betraf. Dem Kloster wurde das Schulrecht übertragen.

Talgericht und Talordnungen (die älteste stammt von 1386) waren Ausdruck der eigenständigen Gerichtsbarkeit der Halloren. Der Salzgraf als oberster Richter saß mit den Oberbornmeistern, dem Talvogt (Vollzugsbeamter) und Talschöffen zu Gericht. Als Ort der Rechtssprechung wurde 1464 das Talamt erwähnt, vorher war es ein spezieller Gerichtsplatz.

Der Chronist Dreyhaupt beschreibt, sich auf die Talordnung von 1482 beziehend, die Zuständigkeit des Gerichtes, die zwei Bottgedinge (gebotene Dinge) oder Rügegerichte und den Prozeßablauf. Als Richtstätten²⁶ nennt er einen Platz hinter der Kote zum Kuckuck (Enthauptung), das Zimmerhaus (Strang) und einen Platz vor dem Rathaus (Ausstäupen). Außerdem beschreibt er das „Friedewuerken“ des Salzgrafen Mitte des 18. Jahrhunderts, einen rechtlichen Brauch, der mittelalterlichen Ursprung hat.²⁷

Das Berg- oder städtische Schöffenamt entstand Mitte des 12. Jahrhunderts und war die erste städtische Gerichtsbehörde. Der Schultheiß als oberster Beamter wurde zunächst durch den Erzbischof eingesetzt, später gewählt und durch den Stadtherrn bestätigt. „Vor seiner Bank und vor der Rolandssäule auf dem Markt wurden alle Fälle der Blutgerichtsbarkeit und der freiwilligen Rechtssprechung, also Schenkungen, Erbverträge und ähnliches, verhandelt und entschieden.“²⁸ War der Burggraf zu Verhandlungen anwesend, übernahm er den Vorsitz, der Schultheiß fungierte dann als einer der (meist sieben) Schöffen.

Den möglichen Ablauf eines „Burggrafendinges“ beschrieb der Rechtshistoriker H. Lück wie folgt:²⁹

Nach Ankunft auf der Dingstelle (zunächst bei der ehemaligen Lambertikirche, Nordwestecke Markt; ab 1426 vor dem Roland) ritt der Graf in die hölzernen Gerichtsbänke hinein bzw. er umritt den Roland. Der Schultheiß nahm beim Absteigen das Pferd am Zaum, danach setzte man sich auf die (Schöffen-) Bänke. Es begann das „Gehege“ - ein Dialog zwischen Schöffen und Burggraf ohne eigentliche Rechtsinhalte. Durch den Schultheiß wurden im Anschluß bei der Gemeinde die Anliegen erfragt, Rechtsverletzungen wurden vorgebracht. Die Schöffen berieten und fanden (sitzend) Recht. Der Burggraf, dem das Ergebnis der Rechtsfindung, d. h. der Urteilsvorschlag, übermittelt wurde, sprach das Recht. Auch eine Kritik am Urteil war möglich. Diese „Schelte“³⁰ mußte stehend vorgetragen werden.

Das „Burggrafending“ war anfangs für alle Bewohner der Stadt zuständig, mit zunehmender Autonomie der Stadt mußten sich nur noch Ritter, Knechte und Lehnsleute vor dem erzbischöflichen Gericht verantworten. Alle anderen unterstanden der Stadt.

²⁶ Vgl.: J. C. v. Dreyhaupt, Pagus Neletici et Nudzici, Halle 1749/1750, Teil 1, S. 119/120

²⁷ J. C. v. Dreyhaupt, Pagus Neletici et Nudzici, Halle 1749/1750, Teil 1, S. 113/114

²⁸ Halle, Berlin 1979, S. 10

²⁹ Antrittsvorlesung in der Aula der UNI Halle am 26.10.1995

³⁰ „Stende sal man urteil schelden - sizzende sal man urteil vinden...“, in: Sachsenspiegel, Wolfenbütteler Handschrift, II 12 § 13

Aufschluß über Rechtsetzung und Rechtsprechung geben die Hallischen Schöffensprüche sowie der berühmte Hallische Schöffensbrief von 1235 an die Stadt Neumarkt in Schlesien. In diesem wurde Recht „gewiesen“. Wirtschaftliche Fragen, Erb- und Schuldrecht, Bürgerrecht und Innungsrecht standen im Mittelpunkt.

Der Brief dokumentiert das in Halle geltende Recht und spricht für das städtische Selbstbewußtsein. Viele der lateinischen Sätze deuten auf eine Verarbeitung von Rechtsgrundsätzen des Sachsenspiegels hin, z. B. die Ausführungen bezüglich des Erbrechtes und des Wergeldes. Andere greifen städtische Eigentümlichkeiten auf, so die Aussagen über den Burggrafen, die Aufnahme neuer Bürger und über die Innungen.³¹

Der Hallische Schöffensbrief ist nur ein Beispiel, wie Magdeburger Recht zur Quelle osteuropäischer Rechtsordnungen wurde. Halle wies Recht für Neumarkt in Schlesien, von dort wurde es weiter nach Brieg vermittelt. Magdeburger Rechtsweisungen gingen vor allem an Goldberg, Breslau und Görlitz, von dort weiter nach Oberglogau, Strelitz, Brieg, Liegnitz, Olmütz etc. Halle galt neben Magdeburg als Oberhof (Gericht einer Mutterrechtsstadt) für Schlesien, Böhmen, die Markgrafschaft Meißen, die Lausitz und die Thüringischen Lande.³²

Der Ort, wo die „... Schöppen des Gerichts auf dem Berge vor dem Rolande zu Halle ...“³³ tagten und Recht setzten, war das 1405 erstmals erwähnte Schöffenhause am Markt.³⁴ Hier stand auch zeitweise „... der Roland am Eck der Waage neben dem Rathhause auf einem kleinen Berge ...“³⁵. Alle „peinlichen“ Fälle wurden in (gehegtem) Gericht durch Schultheiß und Schöffen vor dem Roland entschieden.

Der Roland stand als Rechtssymbol für die mittelalterlichen Städte.³⁶

³¹ K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, Opladen 1980, Band 1, S. 254

³² E. T. Gaupp, Das alte Magdeburgische und Hallische Recht, Breslau 1826, S. 22

³³ J. C. v. Dreyhaupt, Pagus Neletici et Nudzici, Halle 1749/1750, Teil 2, S. 450

³⁴ S. Baron v. Schultze-Gallera, Die Stadt Halle, Halle 1930, S. 68

³⁵ S. Baron v. Schultze-Gallera, Die Stadt Halle, Halle 1930, S. 68

³⁶ Vgl.: Informationstext auf Seite 81

Daten zum hallischen Roland:

- vermutliche Herkunft: 13. oder 14. Jahrhundert
- 1426 erste Erwähnung in einer Urkunde
- 1433 erneute Erwähnung in den Hallischen Schöffebüchern
- ursprünglicher Standort: vermutlich auf einem kleinen Hügel vor dem alten Rathaus bei der Ratswaage (Ort des Burggrafendinges), später bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts am Roten Turm
- 1481 läßt der Kurfürst einen Bretterschlag um den Roland bauen und 1482 die Rolandsspiele verbieten
- um 1718/1719 Anfertigung einer steinernen Kopie
- 1781 Einlagerung des hölzernen Originals auf einem Bauhof am Leipziger Turm
- 1790 verbrennt der hölzerne Roland bei einem Feuer auf dem Bauhof
- 1790 Aufstellung der steinernen Kopie vor dem Schöffenhause (bei dem ehemaligen Hotel zur Börse)
- 1854 nach erneuter Demontage Wiederaufstellung am Roten Turm
- 1945 Einmauerung in einen Ziegelsturm (Schutz vor Zerstörung)
- 1946 Aufstellung an der Ostwand
- 1976 Aufstellung am jetzigen Standort

1. Galgstraße/Galgtor (heutige Leipziger Straße/Leipziger Turm) - Straße, die zum Galgenplatz führte
2. Riebeckplatz: städtischer Richtplatz (Galgen, Rad)
3. Magdeburger Straße, nahe der Einmündung auf den Riebeckplatz: spätestens seit 1514 der Rabenstein, die Stätte des Enthauptens
4. Betsäule am Uniring: 1455 errichtet vor dem Galgtor, am Weg der Verurteilten zum Galgen oder zum Rabenstein
5. Röderberg: Richtplatz des Amtes Giebichenstein (Rädern ?)
6. Großer Galgenberg: Richtplatz des Amtes Giebichenstein
7. Gerichtshügel auf dem Petersberg (Standort des Opernhauses): Ort des Gerichtes extra muros (Burggrafengericht des Amtes Giebichenstein, das für den Saalkreis zuständig war - hier wirkten die Vorsteher der Gemeinden als Schöffen, das Gericht wurde einen Tag nach dem Burggrafengericht in der Stadt gehalten)
8. Giebichensteinbrücke: späterer Gerichtsort des Amtes
9. Brandberge: Richtstätte (Verbrennung?)
10. Ochsenberg: alter Gerichtsplatz
11. Pfännerhöhe: alte hallische Blutgerichtsstätte des Salzgrafen
12. Roßplatz (am Wasserturm): alte Räderstätte (Femestätte) der Stadt
13. Rosengarten: mögliche Bezeichnung für eine Gerichts-, Hinrichtungs- oder Begräbnisstätte
14. „Böllberger Müllergrab“: ehemaliges Sühnekreuz
15. nahe der ehemaligen Moritzpforte, am Saaleübergang: Korb für Gartenfrevler u. ä. (eventuell eine ehemalige Bäckerwippe“?)
16. Salzgrafenstraße: ehemaliges Haus des Salzgrafen
17. Talamtstraße: verweist auf den ehemaligen Sitz der Talschöffen, das Talamt (1464 dort, wo jetzt die Treppen sind, neu erbaut, 1882 abgerissen)
18. auf der Halle: verschiedene Richtplätze des Talgerichts an der Grenze des Tals (siehe Exkurs zu Halle)
19. Markt:
 - Roter Turm: die Bezeichnung deutet auf ein Gericht hin
 - Roland: Ort des Burggrafengerichts, später der peinlichen Gerichte
 - Nordwestecke Markt, vor der ehemaligen Lambertikapelle: Standort der Bänke des alten Burggrafendinges, auf einem kleinen Hügel soll der Roland gestanden haben
 - Platz des ehemaligen Hotels zur Börse: Standort des Schöffenhauses
 vermutet werden für das Mittelalter am Markt: Marktkreuz, ein Pranger, Halseisen, eine Staupsäule. (Letztere existierte dort, wie auch ein Galgen und ein „Soldatenesel“ von Mitte des 17. bis Anfang des 19. Jahrhunderts.)

Übersicht 4: Gerichts- und Richtplätze der Stadt Halle

1258 wurden erstmalig der Rat und die Ratsleute erwähnt. Aus dem Burding hervorgegangen, führte er die Amtsgeschäfte der Stadt und geriet häufig mit den Gerichtsschultheißen des Erzbischofs in Konflikt. Ursache waren das Streben nach Anerkennung und Kompetenzstreitigkeiten. Im Jahre 1263 wurden der Stadt gegen Geldzahlung in einer Urkunde des Erzbischofs Rupertus einige Privilegien zugestanden, vor allem die gleiche Rechtsstellung wie Magdeburg und die Zusage, keine Burg innerhalb einer Meile um die Stadt zu bauen. Ende des 13. Jahrhunderts versuchte die Stadt durch Mitgliedschaft in der Hanse ihre Eigenständigkeit zu festigen, doch geriet sie zu Beginn des 14. Jahrhunderts in heftige Auseinandersetzungen mit Erzbischof Burchard.

In einem Vertrag aus dem Jahre 1310 bestätigte der Erzbischof der Stadt die städtische Selbstverwaltung; der Wirkungskreis des Salzgrafen und des Stadtschultheißen wurde von dem des Rates klar getrennt, anerkannt wurde das städtische Bürgerrecht (burkore). In der „hallischen Wilkore“ aus dem Jahre 1316 kommt der Erfolg zum Ausdruck: „Der Rath soll haben gantze Gewalt zu allen dingen.“³⁷

1335 erzwang der Rat die Befreiung von der erzbischöflichen Gerichtshoheit. Doch die Auseinandersetzungen zwischen der Stadt und dem Stadtherrn gingen weiter, Halle wurde in Landespolitik und teilweise in Reichspolitik verwickelt.

1324 klagte die Stadt Halle in einem Fehdebrief den Erzbischof an. Kurz nach Abschluß eines „Ewigen Bündnisses“ mit der Stadt Magdeburg wurde der Erzbischof im Keller des Magdeburger Rathauses erschlagen. Prompt folgte die Reichsacht durch Kaiser und Papst gegen beide Städte. Eine erneute Fehde konnte Ende des Jahres 1324 durch einen Sühnevertrag unter hoher Geldzahlung beigelegt werden, die Loslösung aus der Acht gelang erst viele Jahre später.

Ende des 14. Jahrhunderts eskalierte der Konflikt erneut. Erzbischof Peter erreichte zunächst den Erlaß einer Salzausfuhrsperr durch Kaiser Karl IV. gegen Halle, später wurde erneut die Reichsacht ausgesprochen, da die Stadt sich weigerte, die Salzsteuer an den Landesherrn zu zahlen.

Im 15. Jahrhundert erreichten die blutigen und zerrüttenden Fehden zwischen den Städten, dem Adel und dem Erzbischof ihren Höhepunkt. 1412 ließ der Rat den von ihm unerwünschten, aber durch Erzbischof Günther II. eingesetzten Salzgrafen Hans von Hedersleben zum Feuertod verurteilen (wegen angeblicher Falschmünzerei) und auf der Halle (siehe Gerichts- und Richtplätze der Stadt Halle) hinrichten. Die unerhörte Eigenmächtigkeit zog Acht, Bann und zahlreiche Fehden nach sich. Eine Loslösung der Stadt aus der Bedrohung gelang nur gegen Zahlung von 13 000 Gulden an den Erzbischof. Ein neuer erzbischöflicher

Beamter wurde als Burggraf eingesetzt. Nach dem Ausgleich gründete die Stadt das „Vierherrenamt“, das alte Schultheißenrechte an sich zog. Ebenso versuchte die Stadt, eigenmächtig Salzgüter zu besteuern. Erzbischof Günther forderte Schadenersatz und klagte vor einem Femegericht, später vor dem Hofgericht. Schadenersatz wurde festgelegt.³⁸

Gegenseitige Fehden, Raubzüge und Strafexpeditionen der hallischen Streitmacht unter Stadthauptmann Henning Strobot ließen keine dauerhafte Ruhe aufkommen.

Ab 1418 erbaute die Stadt den Roten Turm, ein Machtsymbol des Rates und der Bürgerschaft. Im Jahre 1428 gab der Rat der Stadt Halle eine neue Verfassung, in der auch die Zusammensetzung des Rates aus 12 Ratsleuten (vier Pfänner, der Rest waren Obermeister der Innungen und die Vorsteher der vier Stadtgemeinden) verankert war. Zunehmende innere Unruhen, der finanzielle Niedergang, Hunger und Seuchen bewirkten eine innere Schwäche der Stadt, die wohl „... unmittelbar an der Schwelle zur Reichsunmittelbarkeit ...“³⁹ war. 1478 nutzte Erzbischof Ernst, der härteste Gegner Halles, die Chance und besetzte nach kurzem militärischen Widerstand die Stadt (endgültig nach erneuten Unruhen 1481).

1479 diktierte er dem Rat die neue Regimentsordnung, deren Inhalt eine neue Stadtverfassung sowie das Recht zum Bau der Moritzburg war. Eine neue Talordnung von 1482 ergänzte die Wiederherstellung des „status quo ante“, ebenso der erzwungene Hanseaustritt. Dem Erzbischof gelang die rigorose Wiedereingliederung einer „unbotmäßigen“ Stadt und die Durchsetzung seines landesherrlichen Rechtes. Ein letztes, in diesem Zusammenhang wichtiges, Rechtsdokument folgte 1513, die „Fehde- und Aufruhrordnung“ des Rates der Stadt Halle.

³⁷ Halle, Berlin 1979, S. 12

³⁸ S. Baron v. Schultze-Gallera, Die Stadt Halle, Halle 1930, S. 63

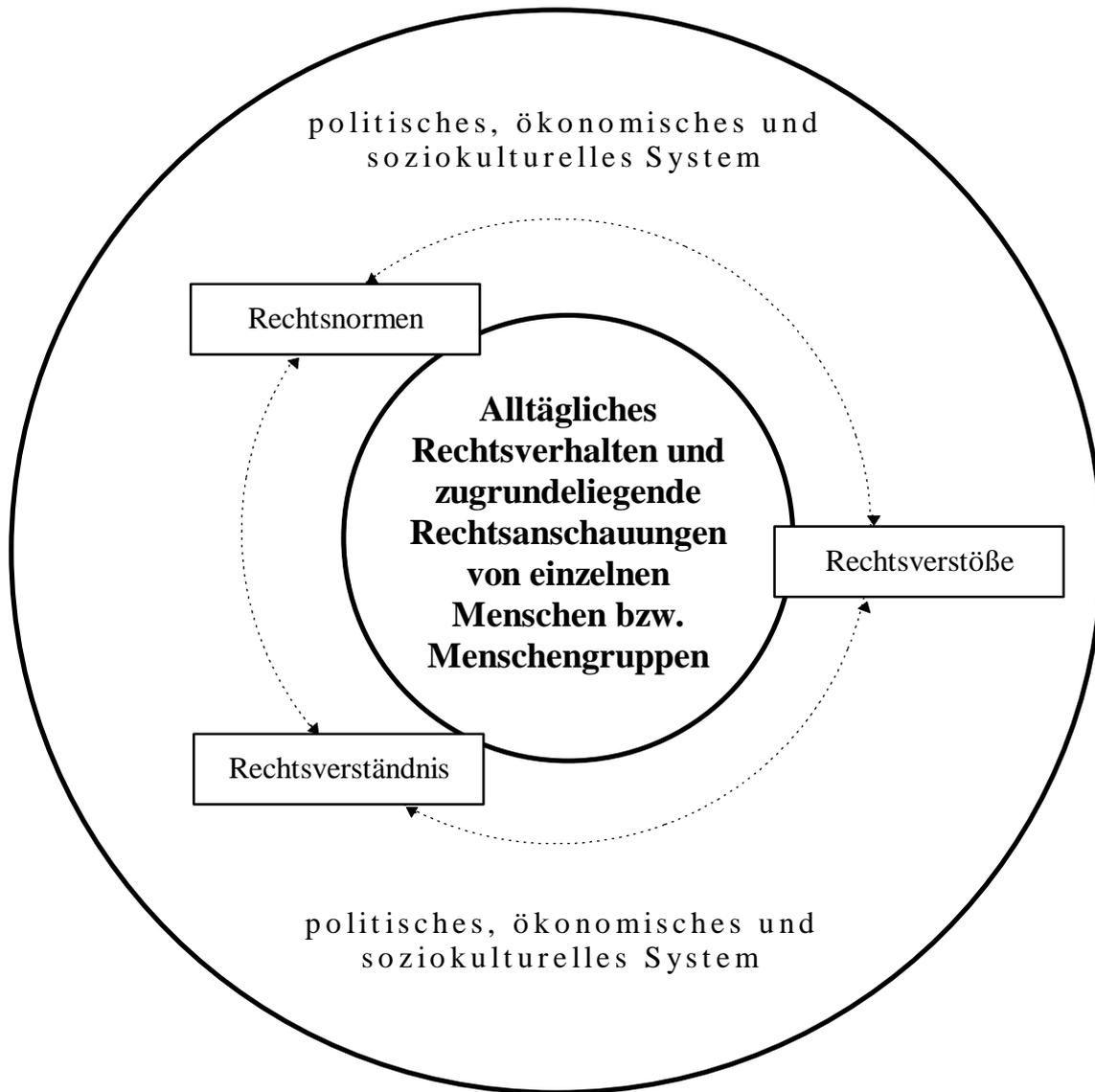
³⁹ M. Sauerlandt, Halle a.S., Leipzig 1913, S. 30

3 Fachdidaktische Überlegungen

Es gibt sicher verschiedene Möglichkeiten, sich dem Thema „Recht im Alltag der mittelalterlichen Bevölkerung“ auf didaktische Weise zu nähern. Zunächst können Vorstellungen vom „finsternen“ Mittelalter (blutige Fehden, abstoßende Strafen) aufgegriffen und diese zum Bezugspunkt gemacht werden. In einer weiteren Vorgehensweise kann der Vergleich zwischen dem mittelalterlichen Recht bzw. der mittelalterlichen Kriminalität und den heutigen Verhältnissen gezogen werden. Beide durchaus verbreitete Vorgehensweisen besitzen **Nachteile**, die nicht übersehen werden dürfen. Es wird ein falsches Bild vom Mittelalter im Bewußtsein der Schülerinnen und Schüler verstärkt - es war nicht blutrünstig. Rein formal kann der Eindruck entstehen, daß Rechtssetzungen etwas „von früher“ sind und Rechtsvergehen „schon immer“ vorhanden waren.

Es ergibt sich nun die Frage, welchem fachdidaktischen Anspruch sich die Lehrerinnen und Lehrer stellen müssen, um das Geschichtsbewußtsein der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Der **entscheidende Ansatzpunkt** ist das Verhältnis von Rechtsnormen bzw. Rechtsverstößen zum Rechtsverständnis einer bestimmten Epoche, das wiederum in den Kontext der jeweiligen politischen, ökonomischen und soziokulturellen Bedingungen zu stellen ist. Damit soll es gelingen, das Verhalten von Menschen, ihr Bewegen in einer Gesellschaft, ihr Tun oder Unterlassen in den Mittelpunkt von Geschichtsunterricht oder historisch geprägten Projekten zu stellen. Dieses Vorgehen führt nicht nur weg von der „Draufsicht“ auf eine Epoche mit unserem heutigen Wissen und einer (oftmals falschen) Beurteilung mit heutigen Maßstäben, sondern zu einer „Innensicht“ auf historische Vorgänge. **Dies gelingt allerdings nur dort, wo die Schülerinnen und Schüler in bereits abgelaufene, längst vergangene Prozesse hineinversetzt werden und das Gefühl haben, „dabei zu sein“.**

Wie haben die Menschen damals gedacht, gefühlt, gehandelt? An dieser Stelle wird nicht nur der geschichtsdidaktische Anspruch eingelöst, sondern hier fängt auch Geschichte erst an, interessant zu werden! Nur so lernen die Jungen und Mädchen etwas, das ihnen auch für das heutige Leben Nutzen bringt. Die Übersicht 5 soll dies verdeutlichen:



Übersicht 5: Geschichtsdidaktischer Anspruch beim Thema „Recht im Mittelalter“ (Förderstufe)

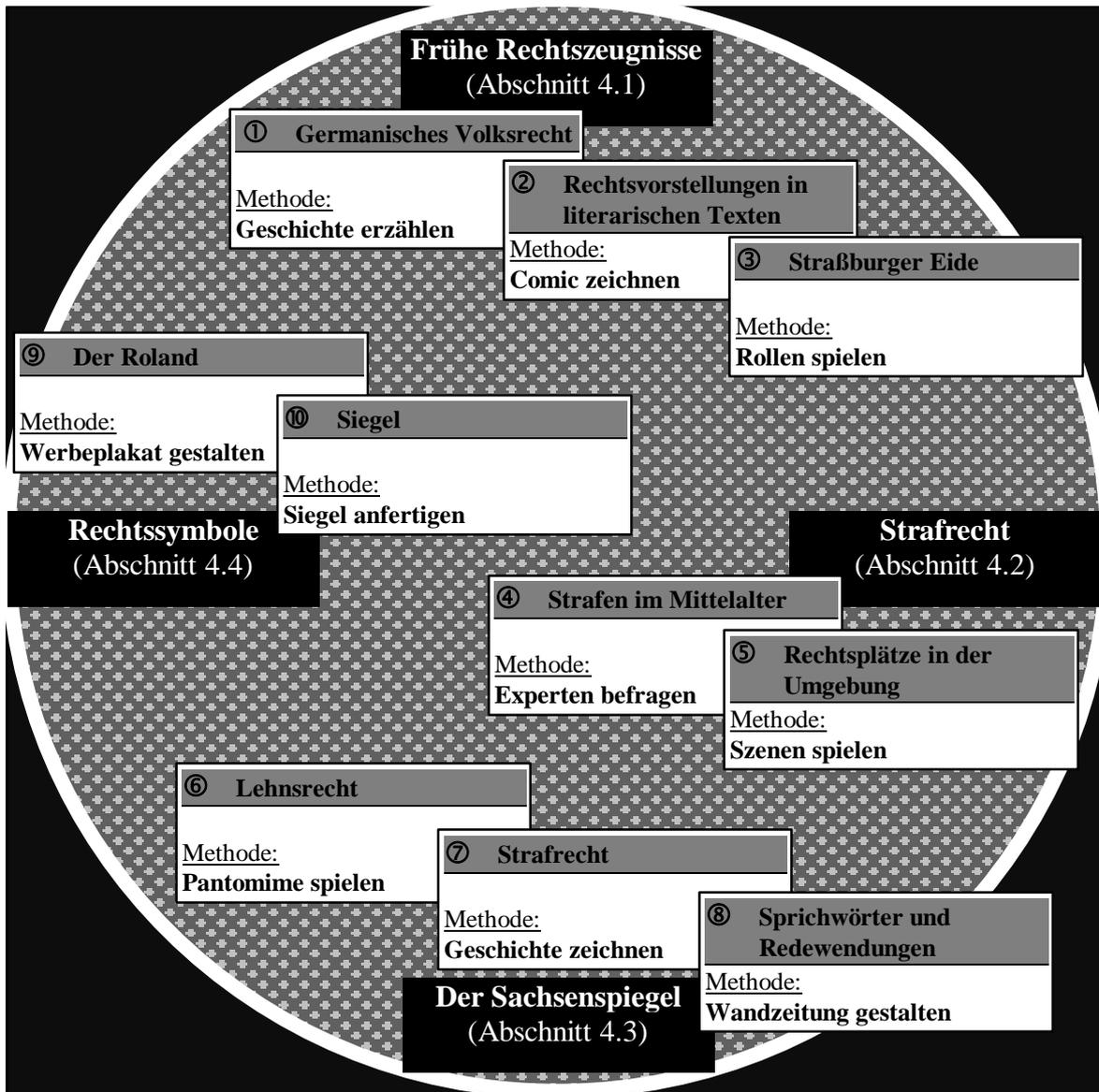
Eine kognitive Überfrachtung des Themas „Recht im Mittelalter“ sollte aufgrund der Altersbesonderheiten der 12/13jährigen Schülerinnen und Schüler vermieden werden. Ein analytisches Herangehen an die Problematik (z. B. vergleichende Untersuchungen von Kriminalität und sozialen Strukturen) verbietet sich sowohl von der Leistungsfähigkeit als auch von dem oben beschriebenen Anspruch her. Es geht eher um das Kennenlernen von Recht und Rechtshandeln, um Delikte und ihre Bestrafung, aber auch um die Rechtsordnung und Rechtsverfassung. Dabei darf der Unterricht oder ein geschichtlich orientiertes Projekt nicht stehenbleiben bei der sicher reizvollen und für die Heranwachsenden aufregenden Beschreibung eines Sachverhaltes, etwa einer Gerichtsverhandlung oder einer Bestrafung. Diese Schilderungen sowohl mit den sozialen Strukturen (Grundherrschaft, Zunftordnung, städtische Rechte u. a.) als auch mit den Menschen, die sich in diesen Verhältnissen bewegt

haben zu verbinden, darin besteht die Kunst und der Anspruch bei diesem Thema. Dies kann über ganz „einfache“ Fragen geschehen. Einige **Beispiele** sollen das belegen:

- Erörtert, wie die Angehörigen eines Stammes auf die Ermordung eines Stammesmitgliedes im frühen Mittelalter reagieren konnten.
- Versetzt euch in die Lage eines Menschen, der Hunger hat und dem sich eine Möglichkeit bietet einen Korb mit Eßwaren zu stehlen. Was könnte in ihm vorgegangen sein? Haltet Ihr die vorgesehenen Strafen für angemessen? Wie würdet ihr Euch verhalten?
- Was bedeuten die Rechtsgrundsätze aus dem Sachsenspiegel für einen Bauern, der sein Land gern vergrößern (wegziehen, heiraten, auf seinem Land bauen) möchte?
- Versucht herauszufinden, mit welchen Gedanken ein Zuschauer im Mittelalter einer Hinrichtung beigewohnt haben könnte. Stellt ein Gespräch zwischen zwei Zuschauern dar, in der der eine ein Angehöriger des Verurteilten und ein anderer ein unbeteiligter Zuschauer ist.

In der vorliegenden Handreichung wurde der beschriebene fachdidaktische Anspruch durch methodische Vorschläge und Materialien umgesetzt. Die Numerierungen weisen auf die Arbeitsblätter hin. Diese sind sowohl einzeln als auch in Kombinationen untereinander einsetzbar.

Die Kombination von inhaltlichen Schwerpunkten, Arbeitsblättern und Methodenblättern verdeutlicht folgende Abbildung.



Übersicht 6: Inhaltliche Struktur und Methoden "Recht im Mittelalter"

Die entwickelten Arbeitsblätter enthalten Aufgaben für Schülerinnen und Schüler und beziehen sich auf Material, das im Anschluß an die jeweiligen Arbeitsblätter in der Handreichung enthalten ist. Mit diesem Material können die Aufgaben umgesetzt werden. Das schließt aber nicht aus, daß weitere Materialien von den Lehrerinnen und Lehrern herangezogen werden können oder von den Schülerinnen und Schülern selbst zu suchen sind.

4 Die „Ideenkiste“ - Anregungen für eine Projektwoche zum mittelalterlichen Recht

4.1 Frühe Rechtszeugnisse



Aufgabe ist es, frühe germanische Rechtstexte zu lesen und dabei in das germanische Volksrecht so weit einzudringen, daß eine Geschichte geschrieben werden kann.



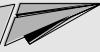
1. **Lest den Text der drei Quellen** ab Seite 45 aufmerksam durch und verschafft Euch einen Überblick über Straftaten und deren Vergeltung.
2. Die Quellen sind schwer zu verstehen. Nutzt deshalb zur Orientierung die folgenden Fragen:
 - **Vergleicht die Höhe der Strafen** mit der gesellschaftlichen Stellung der Menschen im frühen Mittelalter.
 - **Besprecht**, warum es im Mittelalter ein unterschiedliches Strafmaß für gleiche Delikte gab.
 - **Überlegt**, warum es für das Abtrennen von einzelnen Gliedern einer Hand diese harten Strafen gab.
3. **Berechnet** mit Hilfe der lex ribuaria (Punkte 11 und 12), wieviel Vieh, Waffen oder Geräte die Täter im 6./7. Jahrhundert zu erbringen hatten, wenn sie nicht über die notwendigen Schillinge verfügten.

Fertigt dazu nach eigenen Vorstellungen Symbole für Sachstrafen an und setzt diese in die folgende Tabelle ein:

Straftat	Geldstrafe (Schillinge)	Sachstrafe (durch Symbole dargestellt)

4. **Bildet einen Stuhlkreis** und diskutiert darüber, ob ein Mensch der heutigen Gesellschaft nach diesen Rechtsgrundsätzen leben könnte.
5. **Fertigt eine Erzählung an**, in der eine frühmittelalterliche Gerichtsverhandlung im Mittelpunkt steht. Nutzt dazu das Methodenblatt auf der folgenden Seite.

Das hat

Methode 

Geschichte erzählen

Versetzt Euch in die Lage eines frühmittelalterlichen Geschichtsschreibers und schreibt mit den vorhandenen Materialien eine Erzählung, die zeigt, wie damals Recht gesprochen wurde.

1. Überlegt Euch zuerst das genaue Thema der Erzählung.

- Dies können eine Gerichtsverhandlung, ein Bericht über die Art der Vergehen und die dazu vorgesehenen Strafen oder die Reaktionen eines Verurteilten sein.

2. Bestimmt gemeinsam den Stil und den Umfang der Erzählung.

- Ihr könnt in der Ich-Form oder als neutrale Beobachter berichten; die Erzählung kann auch an eine dritte Person gerichtet sein.
- Ihr solltet auch am Anfang überlegen, welcher Umfang in der zur Verfügung stehenden Zeit für die Erzählung angemessen ist.

3. Entwickelt die Geschichte. Folgende Fragen können Euch dabei helfen:

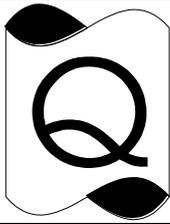
- Welche Szene soll dargestellt werden?
- Welche Personen sind beteiligt?
- Welchen Zeitraum umfaßt die Geschichte?
- Worin besteht der „rote Faden“?

4. Lest die Geschichte möglichst ausdrucksstark vor.

- Falls in der Erzählung Personen mit wörtlicher Rede agieren, können diese Passagen von Mitschülerinnen und Mitschülern vorgetragen werden.

5. Überprüft, ob die Geschichtserzählung so gut wie möglich die historische Situation widerspiegelt.

- Überlegt, ob das Schreiben der Erzählung zum Verständnis der Situation beigetragen hat oder nicht. Sucht nach Gründen für Eure Einschätzung.
- Beratet, was beim nächsten Mal besser gemacht werden muß und was so bleiben kann.



Zum germanischen Volksrecht

1. Lex salica (6. Jahrhundert n. Chr.)⁴⁰

c. 15

§ 1. *Si quis hominem ingenuum in superventu expoliaverit, MMD denariis ... culpabilis iudicetur.*

Wenn jemand einen freien Mann bei einem Überfall ausplündert, werde er zu 2 500 Pfennigen ... verurteilt.

§ 5. *Si quis hominem ingenuum dormientem in furtu expoliaverit, IVM denariis ... culpabilis iudicetur excepto capitale et delatura.*

Wenn jemand einen schlafenden freien Mann dieblich ausplündert, werde er zu 4 000 Pfennigen ... außer Wertersatz und Weigerungsbuße verurteilt.

c. 31

§ 4. *Si quis policem de manu vel de pedem excusserit, MDCCC denariis ... culpabilis iudicetur.*

Wenn jemand den Daumen von der Hand oder von dem Fuß abhaut, werde er zu 1 800 Pfennigen ... verurteilt.

§ 5. *Si vero ipse polix mancus ibi pependerit, MCC denariis ... culpabilis iudicetur.*

Wenn aber dieser Daumen dort gelähmt herabhängt, werde er zu 1 200 Pfennigen ... verurteilt.

§ 6. *Si scundum digitum, quod sagittatur, excusserit, MCCCC denariis ... culpabilis iudicetur.*

Wenn er den zweiten Finger, mit dem man pfeilschießt, abhaut, werde er zu 1 400 Pfennigen ... verurteilt

Material 1: Lex salica

⁴⁰ F. Ebel/G. Thielmann, Rechtsgeschichte, Heidelberg 1989, Band 1, S. 76/77

2. Pactus alamanorum (um 613/623)⁴¹ - Wundbußenkatalog

- | | |
|--|---|
| 1) <i>Si quis digitum pollice alteri truncaverit, solvat sol. XII.</i> | 1) Wenn jemand einem anderen den Daumen abhaut, zahle er 12 Schillinge |
| 2) <i>Si mancat aut in primo noto truncatus fuerit, solvat sol VI</i> | 2) Wenn er gelähmt oder im ersten Gelenk abgehauen wird, zahle man 6 Schillinge |
| 3) <i>Si secundum digito truncatus fuerit, sol. X solvat</i> | 3) Wenn der zweite Finger abgehauen wird, zahle man 10 Schillinge |
| 4) <i>Si mancat, solvat sol. V</i> | 4) Wenn er gelähmt wird, zahle man 5 Schillinge |
| 5) <i>Si prima iunctura truncata fuerit, solvat sol. III</i> | 5) Wenn das erste Glied abgehauen wird, zahle man 3 Schillinge |
| 6) <i>Si tercius digitus truncatus fuerit, solvat so ... (V) I.</i> | 6) Wenn der dritte Finger abgehauen wird, zahle man 6 Schillinge |
| 7) <i>Si mancat, solvat sol. III</i> | 7) Wenn er gelähmt wird, zahle man 3 Schillinge |
| 8) <i>Si quartus digitus truncatus fuerit, solvat sol. V</i> | 8) Wenn der vierte Finger abgehauen wird, zahle man 5 Schillinge |
| 9) <i>Si in primo noto truncatus fuerit, solvat sol. III</i> | 9) Wenn er im ersten Gelenk abgehauen wird, zahle man 3 Schillinge |
| 10) <i>Si minimus digitus truncatus fuerit, solvat sol. X</i> | 10) Wenn der kleine Finger abgehauen wird, zahle man 10 Schillinge |

Material 2: Pactus alamanorum

⁴¹ K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, Opladen 1980, Band 1, S. 50

3. Lex ribuaria (um 613/623)⁴² - von verschiedenen Totschlägen

1. Wenn ein Ribuarier einen zugewanderten Franken tötet, werde er wegen 200 Schillingen als schuldig erachtet.
2. Wenn ein Ribuarier einen zugewanderten Burgunden tötet, werde er mit zweimal 80 Schillingen bestraft.
3. Wenn ein Ribuarier einen zugewanderten Römer tötet, werde er mit zweimal 50 Schillingen bestraft.
4. Wenn ein Ribuarier einen zugewanderten Alemannen oder Friesen oder Bayern oder Sachsen tötet, werde er wegen zweimal 80 Schillingen als schuldig erachtet.
5. Wenn jemand einen freigeborenen Kleriker tötet, werde er wegen zweimal 50 Schillingen als schuldig erachtet.
6. Wenn jemand einen Subdiakon tötet, werde er wegen zweimal 100 Schillingen als schuldig erachtet.
7. Wenn jemand einen Diakon tötet, werde er mit dreimal 100 Schillingen bestraft.
8. Wenn jemand einen freigeborenen Priester tötet, werde er mit dreimal 200 Schillingen bestraft.
9. Wenn jemand einen Bischof tötet, werde er mit dreimal 300 Schillingen bestraft.
10. Wenn jemand die Leibesfrucht in der Mutter tötet oder ein Neugeborenes bevor es einen Namen hat, werde er wegen zweimal 50 Schillingen als schuldig erachtet. Wenn er die Mutter samt Leibesfrucht tötet, werde er mit 700 Schillingen bestraft.
11. Wenn jemand Wergeld zu zahlen sich anschickt, so gebe er einen gehörnten, sehenden und gesunden Ochsen statt 2 Schillingen. Eine gehörnte, sehende und gesunde Kuh gebe er statt 12 Schillingen. Eine sehende und gesunde Stute gebe er statt 3 Schillingen. Ein Schwert mit Scheide gebe er statt 7 Schillingen. Ein Schwert ohne Scheide gebe er statt 3 Schillingen. Eine gute Brünne (Harnisch - Brustpanzerung) gebe er statt 12 Schillingen. Einen Helm in gutem Zustand gebe er statt 6 Schillingen. Gute Beinschienen gebe er statt 6 Schillingen. Einen Schild mit Lanze gebe er statt 2 Schillingen. Einen ungezähmten Falken gebe er statt 3 Schillingen. Einen gebeizten Kranich gebe er statt 6 Schillingen. Einen (schon) gemauserten Falken gebe er statt 12 Schillingen.
12. Wenn er aber mit Silber zu zahlen vermag, statt einem Schilling 12 Pfennige, wie es von alters her angeordnet ist.

Material 3: Lex ribuaria

⁴² K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, Opladen 1980, Band 1, S. 52



Die Analyse von literarischen Texten aus dem frühen Mittelalter soll helfen, sich Kenntnisse über das mittelalterliche Recht anzueignen.



1. **Lest den hochdeutschen Text des Nibelungenliedes** auf Seite 50 und versucht, dessen Sinn zu erfassen.
oder
Lest den hochdeutschen Text des Hildebrandliedes ab Seite 51 und versucht, dessen Sinn zu erfassen.
 - Lest den Text mehrmals und schreibt dann in wenigen Sätzen auf, worin die Handlung besteht.
 - Vergleicht die eigenen Aufzeichnungen mit denen von Mitschülerinnen und Mitschülern. Einigt Euch auf eine Fassung, lest eventuell noch einmal nach.
2. **Welche Bedeutung** hatte die Bahrprobe im Nibelungenlied bzw. der Zweikampf im Hildebrandslied. Mit welchen Rechtsmitteln von heute sind sie vergleichbar?
3. **Zeichnet Comics** zur Bahrprobe im Nibelungenlied oder des Zweikampfes im Hildebrandslied.
 - Versucht dabei, die Bedeutung der Bahrprobe oder des Zweikampfes für die Menschen im Mittelalter zu verdeutlichen. Am besten geht das, wenn Ihr versucht, Euch in die beteiligten Personen hineinzuversetzen.
 - Zum Entwerfen der Comics nutzt das Methodenblatt auf der folgenden Seite.

Zusatzmöglichkeit:

Versucht einmal so zu sprechen, wie unsere Vorfahren vor über eintausend Jahren.⁴³

- Lest dazu zunächst still den mittelhochdeutschen Text des Nibelungenliedes bzw. des Hildebrandliedes und versucht dabei, den Sinn des Textes zu erfassen!
- Sprecht den Text laut!
- Wie gefällt Euch dieses Sprechen? Welche Wörter waren einfach, welche nicht?
- Vergleicht mit unserem heutigen Sprechen.

Arbeitsblatt 2: Rechtsvorstellungen in literarischen Texten

⁴³

Zur Unterstützung kann herangezogen werden: Lemmer, Manfred, Die Mittelalterliche Welt entdecken ein Medienpaket, Gesprochenes Mittelalter LISA, Halle 1996

Das hat

Methode 

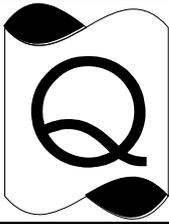
Comic zeichnen

Mit Hilfe der Comics kann die Handlung von historischen Quellentexten besonders deutlich wiedergegeben werden. Dabei sollten nur einige bedeutsame Momente dargestellt werden, der Rest muß sich in der Phantasie der Lesenden widerspiegeln.

- 1. Legt zuerst fest**, in welchen Bildern die beteiligten Personen welche Handlungen vollziehen. Notiert nach folgendem Muster:

Nr. des Bildes	beteiligte Personen	Handlung

- 2. Findet in den Texten die Stellen**, an denen die Personen etwas sagen.
 - Formuliert kurze Sätze, die die wörtliche Rede der beteiligten Personen wiedergeben.
 - Überprüft, ob die Texte zum Inhalt passen und die Gefühle der beteiligten Personen richtig ausdrücken.
- 3. Zeichnet nun die Bilder in Reihenfolge der Handlung.**
 - Ordnet den Text den Personen durch Sprechblasen zu.
 - Ihr könnt nach jedem Bild noch einen kleinen erläuternden Text dazu schreiben. Dieser muß unter das Bild geschrieben werden.
 - Beachtet: Das Comic muß den historischen Sachverhalt möglichst exakt wiedergeben.
 - Überprüft: Habt Ihr das wesentliche getroffen?
- 4. Stellt die Comics den Schülerinnen und Schülern der Klasse vor.**
- 5. Zieht gemeinsam Bilanz:** Wie gut ist es Euch gelungen, in Comics einen historischen Sachverhalt darzustellen?



Rechtsvorstellungen in literarischen Texten

1. Das Nibelungenlied

Im Nibelungenlied wird der Recke Siegfried durch Hagen von Tronje heimtückisch von hinten umgebracht. Hagen behauptet, daß Siegfried im Wald durch Räuber erschlagen wurde. Kriemhild beklagt den Tod ihres Mannes. Doch sie ahnt, wer Täter und Anstifter waren. Als der tote Siegfried aufgebahrt liegt, ereignet sich folgende Begebenheit:

Althochdeutsch ⁴⁴	Umschrift ⁴⁵
<p>1043 <i>Kriemhilt begonde jehen: „swelher sich unschuldige, der laze daz gesehen; der sol zuo der barevor den liuten gen.da bi mac man die warheit harte schiere versten.“</i></p>	<p>Kriemhilt sagte: „Wer unschuldig ist, soll es erweisen und vor allen Leuten an die Bahre treten. Da werden wir bald die Wahrheit sehen.“</p>
<p>1044 <i>Daz ist ein michel wunder: vil dicke ez noch geschiht, swa man den mort- meilen bi dem toten siht, so bluontet im die wunden: als ouch da gescach. da von man die sculde da ze Hagenen gesach.</i></p>	<p>Das ist ein großes Wunder, das auch heute noch vorkommt: wenn der Mörder vor den Toten tritt, so fangen dessen Wunden an zu bluten. So war es auch hier, und Hagens Schuld wurde offenbar.</p>
<p>1045 <i>Die wunden vluzzen sere alsam si taten e. die e da sere klageten, des wart nu michel me. do sprach der küninc Gunther: „ich wil’z iuch wizen lan... in sluogen schachaere: Hagene hat es niht getan.“</i></p>	<p>Das Blut floß wieder so stark wie vorher. Das Wehklagen ringsum nahm zu. Da sagte König Gunther: „Ich will es euch sagen. Räuber haben ihn erschlagen. Hagen hat es nicht getan.“</p>
<p>1046 <i>„Mir sint die schachaere“, sprach si, „vil wol bekant. nu laze ez got errechen noch siner vriunde hant. Gunther unde Hagene, ja habet ir iz getan.“ die Sifrides degene heten do ze strite wan.</i></p>	<p>„Die Räuber sind mir wohlbekannt“, entgegnete Kriemhilt. „Gott möge seine Freunde noch Rache dafür nehmen lassen. Ja, Gunther und Hagen, Ihr habt es getan.“</p>

Material 4: Nibelungenlied

⁴⁴ Nibelungenlied, Leipzig 1886, S. 179/180

⁴⁵ Nibelungenlied, Leipzig 1991, S. 81

2. Das Hildebrandslied

Im historischen Kern des Hildebrandsliedes geht es um die Auseinandersetzung zwischen dem Ostgotenkönig Theoderich (Dietrich) und dem Führer des weströmischen Söldnerheeres Odoaker (Otacher) in den Jahren 488 - 493. Dietrich und sein Gefolgsmann Hildebrand floh einst vor der Verfolgung durch Odoaker zu den Hunnen nach Ungarn. Hildebrand mußte dabei Frau und Kind zurücklassen. Nach 30 Jahren kehren beide mit einem Heer zurück. An der Grenze treffen sie auf die Streitmacht Odoakers, in der der Sohn Hildebrands, Hadubrand, Grenzwächter ist. Hier kommt es nun zu der im folgenden Text dargestellten Handlung.⁴⁶

Das Ende des Hildebrandsliedes ist uns nicht bekannt, da der Text plötzlich endete.

Der Ausgang des Kampfes wird wahrscheinlich wie alle altgermanischen Heldenepen tragisch enden. Ein dänischer Geschichtsschreiber bezeugte um 1190, daß der Vater den Sohn tötete.

<p><i>Ik gihorta dat seggen, dat sih urhettun aenon muotin, Hiltibrant enti Hadu- brant untar heriun tuem. sunufatarungo iro sara rithun,</i></p>	<p>Ich hörte das sagen, daß sich als Herausforderer allein begegneten Hildebrand und Hadubrand zwischen zwei Heeren. Vater und Sohn richteten ihre Rüstung,</p>
<p>5 <i>garutun se iro gudhamun, gurtun sih iro suert anna, helidos, ubar hringha, do sie to dero hiltiu ritun. Hiltibrant gimahalta (Heribrantes sunu): her uuas heroro man, ferahes frooro, her fragen gistuont fohem uuortum, hwer sin fater wari</i></p>	<p>5 sie gürteten ihre Kampfgewänder, gürteten sich ihre Schwerter um, die Helden, über die Kettenringe, als sie zu diesem Kampf ritten. Hildebrand sprach (Heribrants Sohn); er war der ältere Mann, des Lebens erfahrenere; er begann zu fragen mit wenigen Worten, wer sein Vater sei</p>
<p>10 <i>fīreo in folche, --- "eddo hwelihhes cnuosles du sis. ibu du mi enan sages, ik mi de odre uuert, chind, in chunincriche: chud ist mir al irmindeot". Hadubrant gimahalta, Hiltibrantes sunu:</i></p>	<p>10 unter den Menschen im Volke, ... „oder von welchem Geschlecht du bist. Wenn du mir einen (aus dem Geschlecht) sagst, weiß ich mir die anderen, Jüngling, im Königreich. Bekannt ist mir das ganze Großvolk.“ Hadubrand sprach, Hildebrands Sohn:</p>
<p>15 <i>„dat sagetun mi usere liuti, alte anti frote, dea erhina warun, dat Hiltibrant haetti min fater: ih heittu Hadubrant. forn her ostar giweit, floh her Otachres nid, hina miti Theotrihhe enti sinero degano filu.</i></p>	<p>15 „Das sagten mir unsere Leute, alte und erfahrene, die einstmals waren, daß mein Vater Hildebrand heiße; ich heiße Hadubrand. Einst zog er abwärts, er entfloh Odoakers Haß zusammen mit Theoderich und vielen seiner Degen.</p>

⁴⁶ Deutsche Dichtung in Epochen, Stuttgart 1989, S. 19-21

<p>20 <i>her furlaet in lante luttilla sitten prut in bure barn unwahsan, arbeo laosa: her raet ostar hina. sid Detrhhe darba gistuontum fateres mines: dat uuas so friuntlaos man.</i></p>	<p>20 Er ließ im Lande arm dasitzen die Braut im Hause, das Kind unerwachsen, des Erbes beraubt. Er ritt nach Osten hin. Seitdem begann für Dietrich das Darben nach meinem Vater. Das war ein so freudloser Mann.</p>
<p>25 <i>her was Otachre ummet tirri, degano dechisto miti Deotrichhe. her was eo folches at ente: imo was eo fehta ti leop: chud was her --- chonnem annum. ni waniu ih iu lib hadde“ --- .</i></p>	<p>25 Er war dem Odoaker unmäßig erzürnt, der Degen liebster in der Begleitung Dietrichs. Er war immer an der Spitze des Volkes, ihm war immer das Fechten zu lieb. Bekannt war er ... kühnen Mannen. Nicht glaubte ich, daß er noch lebt“ ...</p>
<p>30 <i>„wettu irmingot (quad Hiltibrant) obana ab hevane, dat du neo dana halt mit sus sippan man dinc ni gileitos“ --- want her do ar arme wuntane bauga, cheisuringu gitan, so imo se der chuning gap,</i></p>	<p>30 „Das wisse der große Gott (sprach Hildebrand) oben im Himmel, daß du nie noch halt mit so einem verwandten Mann eine Sache verhandelt hast.“ Er wand darauf vom Arm gewundene Ringe, aus Kaisermünze gefertigt, wie sie ihm der König gegeben hatte,</p>
<p>35 <i>Huneo truhtin: „dat, ih dir it nu bi huldi ginu“. Hadubrant gimahalta, Hiltibrantes sunu: „mit geru scal man geba infahan, ort widar orte. --- du bist dir alter Hun, ummet spaher,</i></p>	<p>35 der Hunnen Herrscher: „Das nimm, ich gebe es dir nun aus Freundlichkeit.“ Hadubrant sprach, Hildebrands Sohn: „Mit dem Speer soll man eine Gabe empfangen, Spitze gegen Spitze ... du bist ein alter Hunne, unmäßig schlau,</p>
<p>40 <i>spenis mih mit dinem wortun, wili mih dinu speru werpan, pist also galtet man, so du ewin inwit fortos. dat sagetun mi seolidante westar ubar wentseo, dat inan wic furnam: tot ist Hiltibrant, Heribrantes sunu“.</i></p>	<p>40 lockst mich mit deinen Worten, willst mich mit deinem Speer treffen, bist ein so gealterter Mann und führst doch ewig Tücke (aus). Das sagten mit die Seebefahrer westwärts über das Wendelmeer, daß ihn der Krieg wegnahm. Tot ist Hildbrand, Heribrands Sohn.“</p>
<p>45 <i>Hiltibrant gimahalta, Heribrantes sunu: „wela gisihi ih in dinem hrustim, dat du habes heme herron goten, dat du noh bi desemo riche recceo ni wurti“.- „welaganu, waltant got (quad Hiltibrant), wekurt skihit</i></p>	<p>45 Hildebrand sprach, Heribrands Sohn: „Wohl sehe ich an deiner Rüstung, daß du hast zuhause einen guten Herrn, so daß du noch bei diesem Herrscher ein Vertriebener nicht geworden bist.“ „Wehe nun waltender Gott, (sagte Hildebrand), Wehgeschick geschieht!</p>

<p>50 <i>ih wallota sumaro enti wintro sehstic ur lante, dar man mih eo scerita in folc sceotantero: so man mir at burc enigeru banun ni gifasta, nu scal mih suasat chind suertu hauwan, breton mit sinu billiu, eddo ih imo ti banin werdan.</i></p>	<p>50 Ich zog der Sommer und Winter sechzig über die Lande, wo man mich immer scharte zum Volk der Schützen; nachdem man mir bei keiner Burg den Tod zugefügt hat, soll mich nun mein eigener Sohn mit dem Schwert erschlagen, niederstrecken mit seinem Schwert oder ich ihn zum Verderben werden!</p>
<p>55 <i>doh math du nu aodlihho, ibu dir din ellen taoc, in sus heremo man hrusti giwinnan, rauba birahanen, ibu du dar enic reht habes“. der si doh nu argosto (quad Hiltibrant) ostarliuto, der dir nu wiges warne, nu dih es so wel lustit,</i></p>	<p>55 Doch kannst du nun leicht, wenn dir deine Kraft dazu taugt, an so altem Manne die Rüstung gewinnen, die Rüstung erbeuten, wenn du dazu das Recht hast. Der wäre doch nun der feigste (sagte Hildebrand) der Ostleute, der dir nun den Kampf verweigerte, da dich nach ihm so sehr gelüftet,</p>
<p>60 <i>gudea gimeinun: niuse, de otti,hwerdar sih hiutu dero hregilo rumen muotti, erdo desero brunnono bedero uualtan“. do lettun se aerist ascki, scritan, scarpescurim: dat in dem sciltim stont.</i></p>	<p>60 nach gemeinsamen Kampf. Versuch, der muß, wer von uns beiden heute die Rüstung räumen (aufgeben) muß oder dieser beiden Brünen walten darf!“ da ließen sie zuerst die Eichenspeere fliegen in scharfen Schauern (Unwettern), so daß sie in den Schilden feststanden.</p>
<p>65 <i>do stoptun to samane staim bort chlodun, heuwun harmlicco huitte scilti, unti im iro lintun lutilo wurtun, giwigan miti wabnum ---</i></p>	<p>65 Dann stießen sie zusammen, spalteten die steinbesetzten Schildränder (?), zerhieben voller Harm weiße Schilde, bis ihnen ihre Schilde aus Lindenholz klein wurden, zerkämpft mit den Waffen ...</p>



Die Aufgabe besteht darin, mit Hilfe eines Rollenspiels Kenntnisse über die erste große Reichsteilung der Franken und die Bedeutung eines Schwures als Rechtsverhältnis zu erlangen.



1. Lest Euch den deutschen Text der Straßburger Eide durch und ermittelt die handelnden Personen.

2. Findet die Stellen, die zeigen, daß der Eid für alle Beteiligten rechtsverbindlich war.

3. Entwickelt eigene Vorschläge zur Durchführung eines Rollenspiels „Wir beschwören unser Bündnis“.

Bildet dazu mit den Mitschülerinnen und Mitschülern Gruppen:

- Ihr müßt zunächst die mit der 1. Aufgabe betrauten Personen ihre Haltung zu den Eiden zuordnen, damit Ihr die Rollen nachspielen könnt.
- Legt fest, wer welche Personen spielt und probt, wie sie sich entsprechend der Rollen verhalten.
- Euch kann das Methodenblatt auf der folgenden Seite helfen.

Das hat

Methode

Rollen spielen

1. Bestimmt zunächst die Spielsituation.

- Sie soll Euch den Rahmen vorgeben und neugierig machen
- Beratet Euch dazu in kleinen Gruppen und besprecht dann alles im Plenum.

2. Legt die Rollen fest.

- Charakterisiert mit ganz wenigen Sätzen, was typisch für die jeweilige Rolle ist.
- Schreibt Rollenkarten und verteilt sie.
- Gebt den Zuschauerinnen und Zuschauern Beobachtungsaufgaben.

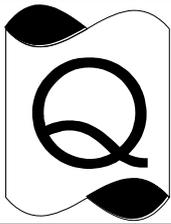
3. Übt die Rollen.

- Wie kann man das Besondere der Rolle ausdrücken?
- Am besten ist es, wenn Ihr Videotechnik einsetzt, dann könnt Ihr Eure Proben gut kontrollieren und das Spiel verbessern.

4. Spielt das Rollenspiel.

5. Wertet das Rollenspiel aus.

- Laßt die Beobachterinnen und Beobachter berichten.
- Bewertet die einzelnen Rollen.
- Wiederholt eventuell das Rollenspiel in anderer Besetzung.
- Welche Erkenntnisse habt Ihr aus dem Rollenspiel gezogen?



Straßburger Eide

Am 14. Februar 842 trafen sich nach heftigen Bruderkämpfen Karl der „Kahle“ (König des Westfrankenreiches) und Ludwig der „Deutsche“ (König des Ostfrankenreiches) in Straßburg. Beide schlossen ein Bündnis gegen Lothar, den ältesten Bruder und Kaiser des gesamten Frankenreichs. Die Könige und beide Heere legten dabei vor der Heeresversammlung einen (rechtlich verbindlichen) Eid ab. Um sie den Kriegern des Verbündeten verständlich zu machen und in ihrer Sprache volle Bürgschaft zu geben, redete und schwor Ludwig in romanischer und Karl in althochdeutscher Sprache. Nach den Königen schwörten ihre angesehensten Krieger und alle einfachen Krieger in ihrer jeweiligen Sprache.

Im Ergebnis des Bruderkrieges entstand der Vertrag von Verdun (843), in dem es um die erste Teilung des Frankenreiches ging. Aus dem Ostfränkischen Reich Ludwigs des „Deutschen“ entwickelte sich später das Deutsche Reich.

Den Wortlaut der Eide hat Nithard in deutscher und romanischer Sprache erhalten. Hier der feierliche Schwur in hochdeutsch:⁴⁷

„Aus Liebe zu Gott und für das christliche Volk und unser beider Heil werde ich von diesem Tag an fürderhin, soweit Gott mir Wissen und Vermögen gibt, Karl (Ludwig) als meinen Bruder halten, sowie man mit Recht seinen Bruder halten soll, darum, daß er mir desgleichen tue. Und mit Lothar werde ich keinen Vergleich (Vertrag) eingehen, der mit meinem Willen diesem meinem Bruder Karl (Ludwig) zum Schaden gereicht“.

Ähnlich lautete der Eid der Krieger:

„Wenn Ludwig (Karl) den Eid, den er seinem Bruder Karl (Ludwig) geschworen, hält und Karl (Ludwig), mein Herr, ihn seinerseits bricht, so will weder ich, wenn ich ihn davon nicht abzubringen vermag, noch irgendein anderer, den ich daran hindern kann, wider Ludwig (Karl) ihm darin Hilfe leisten“.

Material 6: Straßburger Eide

⁴⁷

E. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern, Essen, Band 2, S. 172

4.2 Strafrecht



**Aufgabe ist es, die Härte mittelalterlicher
Rechtssprechung zu erkennen und mit der heutigen
Strafgesetzgebung zu vergleichen.**



1. Erschließt Euch den Auszug aus der Radolfzeller Halsgerichtsordnung von 1506.

- Versucht, auch wenn der Text schwer zu verstehen ist, folgende Tabelle auszufüllen:

Verbrechen	vorgesehene Strafe

- Ordnet (jeder für sich) die Verbrechen nach ihrer Schwere.
- Bewertet und vergleicht, nachdem jeder an einer Tafel die seiner Meinung nach fünf schlimmsten Verbrechen mit je einem Punkt bezeichnet hat.

2. Bildet einen Gesprächskreis und diskutiert das Verhältnis von Verbrechen und Strafen im Mittelalter.

Denkt auch über folgende Fragen nach:

- Wie beurteilt Ihr die Strafandrohungen?
- Inwieweit richten Menschen ihr Handeln nach möglichen Strafen aus?
- Könnt Ihr Unterschiede zwischen dem Mittelalter und heute feststellen?
- Welche Rolle spielen in Eurem persönlichen Leben angedrohte Strafen für das eigene Verhalten?
- Notiert zu dem Verhältnis „Menschen - Handeln - mögliche Strafen“ Eure Ansichten.

3. Führt mit einer Expertin oder einem Experten eine Gesprächsrunde durch, in der Ihr Eure Ansichten zum Verhältnis „Menschen - Handeln - mögliche Strafen“ vorstellt und diskutiert.

Zur Vorbereitung dieses Gespräches kann das Methodenblatt auf der folgenden Seite dienen.

Das hat

Methode

Experten befragen

1. Bereitet die Befragung vor.

- Nehmt rechtzeitig Kontakt auf und erklärt genau, worüber Ihr mit der Expertin oder dem Experten sprechen wollt.
- Bestimmt die organisatorischen Details (Raum, Anordnung der Tische, weitere Einladungen, Gesprächsleitung, Gesprächsregeln).

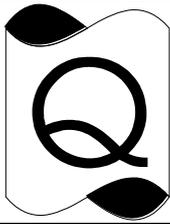
2. Führt die Befragung durch.

- Beginnt damit, daß Ihr ganz kurz Eure Probleme aufzeigt, die durch die Gesprächsrunde geklärt werden sollen.
- Achtet auf die vereinbarten Regeln der Gesprächsführung. Es sollte immer nur eine Person sprechen, die Redebeiträge sollten möglichst kurz gehalten werden, die Gesprächsleitung sichert, daß sowohl das Ziel erreicht wird als auch die Regeln eingehalten werden.

3. Wertet die Expertenbefragung aus.

- Vergleicht die Ergebnisse der Befragung mit Eurem Wissensstand davor.
- Diskutiert, inwieweit sich alle an die vereinbarten Regeln gehalten haben.
- Überlegt, was Ihr hättet noch fragen können und wie Ihr diese Lücken schließen wollt.

Methodenblatt: Experten befragen



Zum Strafrecht im Mittelalter

1. Auszug aus der Radolfzeller Halsgerichtsordnung 1506⁴⁸

Ain yeder Mörder sol mit dem Rad gericht werden - Ain Verräter geschlaift vnd geviertaylt. - Rawber mit dem Swert. - Kirchenprüchl/Prenner/Kätzer/Velscher der Müntz Silbers oder Golds mit dem Pranndt - Ob ain Man zway Weyben nem/Oder ain Weyb zwen Man/denselben Man oder Frawen zuertrenncken. - Ob ain Person vertrauts guet wegfüert/oder ain guet zwayen dreyen oder mer wissentlich vnd geüerlich verkaufft oder versetzt/vnd nit von der vordern versatzung meldung thuert/die sollen auch ertrennckt werden - Ob ain ain Frawen oder Junckfrawen benotzwung dadurch Sy beraubt wurd Irer Eeren/vnd dieselben anzaigen genugsam wären/dadurch sölchs von der Frawen oder Junckfrawen nicht aus Neid oder has fründtschafft oder veindschafft müet oder gab bescheche derselb sol ertrennckt werden. - Welcher ain Vrfehd/so Er über sich geben hat/pricht/denselben mit dem Swert zurichten/vnd Weybs Pild zuertrenncken - Welche Fraw ain kind verthuet/die sol lebendig in das Ertrich begraben/vnd ain Phal durch Sy geschlagen werden. - welcher oder welche Person ainen Valschen Ayd swert/derselben die zungen abschneyden/mitsambt den zwayen Fingern damit Sy gesworn hat - Wer ain gelobten Frid pricht one mercklich vrsach In darzu bewegende/denselben mit dem Swert zurichten - Der aber sunst sein anloben nit halt den oder dieselben nach gelegenhayt der Sach an leib oder gut zustraffen. - Welcher oder Welche Person selber den Tod tuet/seinen Herrn verrat Cristlichen glauben velaugnet/oder sein Vater vnd Mueter vmpringt/vmb das Er die Erb/die sind leib vnd gut verfallen/Der Laicherey halben/Nach dem der menigerlay sind/sol in erkanntnuss des Richters vnd der Rechtssprecher sten/nach gelegenhayt aines yeden Laycherey/Ob dieselb Person den tod/oder annder straf an dem leibe verschuldt hab Der Diebhalben die mit dem Stranngen zerichten vnd ain Weybs Person zuertrenncken/vnd ye nach gestalt der Person vnd Diebstal/alsdann nach erkanntnuss der Rät nach gelegenhayt seiner missetat zustraffen.

Material 7: Radolfzeller Halsgerichtsordnung

⁴⁸ W. Selbst/H. Rüping, Studien und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Aachen 1989, Band 1, S. 127

Der Korb an der Stadtmauer⁴⁹*No. 150.***Revers des Raths zu Halle, wegen des ausgehängten Korbes an der Stadt-Mauer vor dem Moritz-Pförtlein, zu Bestrafung der Feld- und Garten-Diebe, d. 26.****August****Ao. 1550. E chartulario**

Wir Rathmanne, Meister der Innungen und Gemeinheit der Stadt Halle vor Uns und Unsere Nachkommen an diesen Briefe bekennen und thun kund, daß nachdem sich allerley Muchwillen durch leichtfertige Leute in diesen schweren Läuften zutragen, als daß den Leuten hin und wieder um die Stadt Halle an ihren Gärten, Aeckern, Weinbergen und Wiesen an Früchten, Blumen und andern mutwilliger Schade geschicht und zugefüget wird; Als ist für gut angesehen, auch durch die Herren E. Goschw. Dom-Capituls zu Magdeburg den Hauptmann Balthasar von Trotha und andere Befehlhabere uff S. Moritzburg entlich entschlossen, daß zweene Wächter bey tag und nacht darauff bestalt, angenommen und gehalten werden, jährlichen von Laurencii anzufahren und biß auf Galli, der einen das Amt Giebichenstein und den andern Wir der Rath zu Halle darlegen, denenjenigen so Schaden zugewarten von Gärten, Weinbergen und anders vor der Stadt Halle haben, halten sollen, welche zu jeder Zeit solche murwillige Beschaediger zu haften bringen sollen, und soll ein Korb an einen Schwengel auf des Amts-Gerichten und Obrigkeit, über den Stadtgraben an dem Stege bey S. Moritz-Pförtlein, da man zu S. Georg-Closter gehet, uffgericht und gesetzt, vor Manns- und Weibes-Personen, welche in solcher That begriffen oder befunden werden, dorinnen dieselben muthwilligen Beschaediger gesetzt und daraus in das Wasser des Grabens gesencket, gefellet, und damit gestrafet werden sollen, dadurch solcher muthwilliger Schade abgewendet, verhuetet und andere abgeschrecker werden, welche Strafe denn also wieder dieselben ohne Unterscheid, es werden die freveler in des Amts Obrigkeit oder Raths Gebiete begriffen und zur Hafft gebracht, ernstlich vorgenommen und verfolgt werden sollen. Daß wir derhalben für uns und unsere Nachkommen

verschrieben, verpflichtet, geredt und gelobet haben, verschreiben, verpflichten, gereden und geloben auch in und mit Crafft dieses unsers Revers briefes, daß solches dem Erzstifft Magdeburg und dem Amte Giebichenstein des Ortes und sonst allenthalben an derselben Oberkeit, Gericht.

Pppp 3

Material 9: Der Korb an der Stadtmauer

⁴⁹

J. C. v. Dreyhaupt, Pagus Neletici et Nudzici, Halle 1749/1750, Teil II, S. 670



Die Aufgabe besteht darin, in der näheren Umgebung des Ortes alte Rechtsplätze aufzusuchen und dort ein szenisches Spiel darzustellen.



1. Erkundigt Euch nach Rechtsplätzen in der Umgebung Eures Heimatortes.

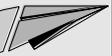
Ein Museum oder Archiv kann Euch hier weiterhelfen. Zur Vorbereitung der Recherche könnt Ihr auch den Text auf Seite 64 lesen.

2. Führt eine Exkursion zu einem alten Rechtsplatz durch.

3. Spielt an einem alten Rechtsplatz ein szenisches Spiel.

- Übt zunächst einzelne Sätze und Gesten eines Richters, eines Beklagten, eines Klägers oder anderer beteiligter Personen. Wie kann man möglichst eindrucksvoll z. B. eine Klage vortragen, sich verteidigen, ein Urteil sprechen?
- Vergebt nun die Rollen für das Spiel.
- Diejenigen, die nicht mitspielen, beobachten, inwieweit das Spiel der vorgegebenen Szene entspricht und ob es historische Bezüge aufweist.
- Bei der Durchführung des szenischen Spiels kann Euch das Methodenblatt auf der folgenden Seite helfen.

Das hat

Methode 

Szenen spielen

1. Versetzt Euch in die Spielsituation.

- Wählt eine Spielsituation aus und besprecht sie untereinander.
- Erst wenn allen klar ist, worin Inhalt und Ziel der Handlung bestehen, solltet Ihr mit dem Spiel beginnen.
- Bedenkt: Inhalt und Ziel müssen nicht unbedingt vorgegeben sein, man kann sich auch auf eine offene Situation einigen, in der sich das Ergebnis erst aus dem Spiel heraus ergibt!

2. Bereitet Euch auf die Rollen vor, die Ihr spielen wollt.

- Es muß allen Beteiligten klar sein, welchen Namen die Rolle hat, was sie verkörpert und welches Ziel sie in der Handlung erreichen will.
- Bei einem spontanen Spiel entfällt dieser Schritt, die Charaktere der Rollen entwickeln sich dann aus dem Spiel heraus. Auch dieses kann sehr interessant sein!
- Stattet die Spielerinnen und Spieler mit Utensilien aus. Diese sollten nicht aufwendig angefertigt werden - oftmals finden sich in unmittelbarer Umgebung Dinge, die mit etwas Phantasie geeignet sind. Wer hat die besten Einfälle?

3. Spielt die Szene.

4. Sprecht noch einmal über das Spiel.

- Wie haben Euch die Akteure gefallen?
- Schätzt ein, inwieweit „historisch korrekt“ gespielt wurde bzw. werden konnte.
- Sind die Beobachterinnen und Beobachter zu sachkundigen Einschätzungen gekommen oder haben sie nur nach Äußerlichkeiten beurteilt?



Informationstext „Rechtsplätze in der Umgebung“

Die häufigsten Relikte alter Rechtssprechung sind dörfliche Gerichtsplätze. Den Angern in Thüringen entsprechen die in unserer Gegend verbreiteten „Bauernsteine“, die, häufig mit einem Baum kombiniert, in einigen Dörfern erhalten sind: Radewell, Zwintschöna, Döllnitz, Trebitz, Naundorf, Fienstedt, Schlettau, Brachwitz. Hier wurde das dörfliche Gericht (niedere Gerichtsbarkeit) abgehalten. In der frühen Zeit saß dem Gericht ein frei gewählter Dorfrichter vor, im Hoch- und Spätmittelalter wurde es in der Regel zum grundherrlichen Gericht (eine Ausnahme bildeten die östlichen Siedlungsgebiete). Man verhandelte hier Erbsachen, Allmendeprobleme, Wald- und Flurfrevel etc.

Weitere interessante Relikte aus alter Zeit sind das Sühnekreuz von Gorsleben (als Buße für einen Totschlag) und der Bierhügel bei Salzmünde. Letzterer ist ein altes Hügelgrab, ein Ort, an dem bei Gerichtssitzungen das sogenannte „Himmelfahrtsbier“ getrunken wurde.

Material 10: Rechtsplätze in der Umgebung (Informationstext)

4.3 Der Sachsenspiegel



Aufgabe ist es, einen Teil des Sachsenspiegels auszuwerten und die Belehnung in einer Pantomime darzustellen.



1. Erschließt Euch die Quellen.

- Betrachtet die Bilder aus dem Sachsenspiegel und versucht herauszufinden, welchen Sinn die einzelnen Darstellungen haben könnten. Lest den Text zunächst nicht, sondern bemüht Euch, phantasievoll zu denken! Ihr solltet dazu in kleinen Gruppen arbeiten. Notiert Euch kurz Eure Vermutungen:

Bild	vermutete Handlung		
Bild 1			

- Lest Euch nun den Text aufmerksam durch und faßt zusammen, um welche Handlung es geht. Vergleicht Eure Vermutung mit der tatsächlichen Handlung. Warum habt Ihr manchmal das Richtige erkannt, warum manchmal nicht?

Bild	vermutete Handlung	tatsächliche Handlung	
Bild 1			

- Die Belehnung wurde mit vielen symbolischen Gesten unterstützt. Entdeckt (am besten in Partnerarbeit) diese symbolischen Gesten und tragt sie ebenfalls in die Tabelle ein.

Bild	vermutete Handlung	tatsächliche Handlung	symbolische Geste
Bild 1			

2. Spielt eine mittelalterliche Belehnung durch eine Pantomime.

Euch kann dabei das Methodenblatt auf Seite 67 helfen.

- Übt zunächst, wie Ihr den Handlungsablauf darstellen könnt.
- Versucht, möglichst genau die historische Situation darzustellen.
- Beachtet die symbolischen Gesten.
- Die Spielenden müssen beobachtet und gegebenenfalls korrigiert werden.

3. Erörtert die Qualität des pantomimischen Spiels.

- Inwieweit ist es den Darstellerinnen und Darstellern gelungen, die historische Handlung nachzuvollziehen?
- Wie gut ist es den Beobachterinnen und Beobachtern gelungen, Hinweise zur Korrektur des Spiels zu geben?

Das hat

Methode 

Pantomime spielen

Die Pantomime gehört zu den Imitationsspielen. Sie trainiert die Fertigkeit, fremde Menschen in ihrer Tätigkeit durch die Übernahme ihrer Rolle, durch Nachahmung und Einfühlung besser zu verstehen.

1. Einigt Euch auf eine Spielhandlung.

- Wählt eine klar umrissene Szene aus oder verständigt Euch auf einen weitgesteckten Handlungsrahmen - beides ist möglich!
- Überlegt, was mit der Pantomime besonders ausgedrückt werden soll und was durch Einfühlung besser verstanden werden kann.

2. Übt pantomimisches Ausdrücken von Gedanken, kurzen Handlungen, Redewendungen u. ä.

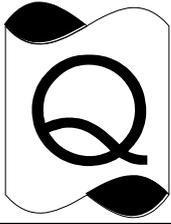
- Entweder, jemand spielt und die anderen erraten, was dargestellt werden soll oder Inhalte werden vorgegeben und nachgespielt.
- Lachen ist erwünscht, Auslachen ist aber unfair.

3. Spielt die vereinbarte Pantomime durch.

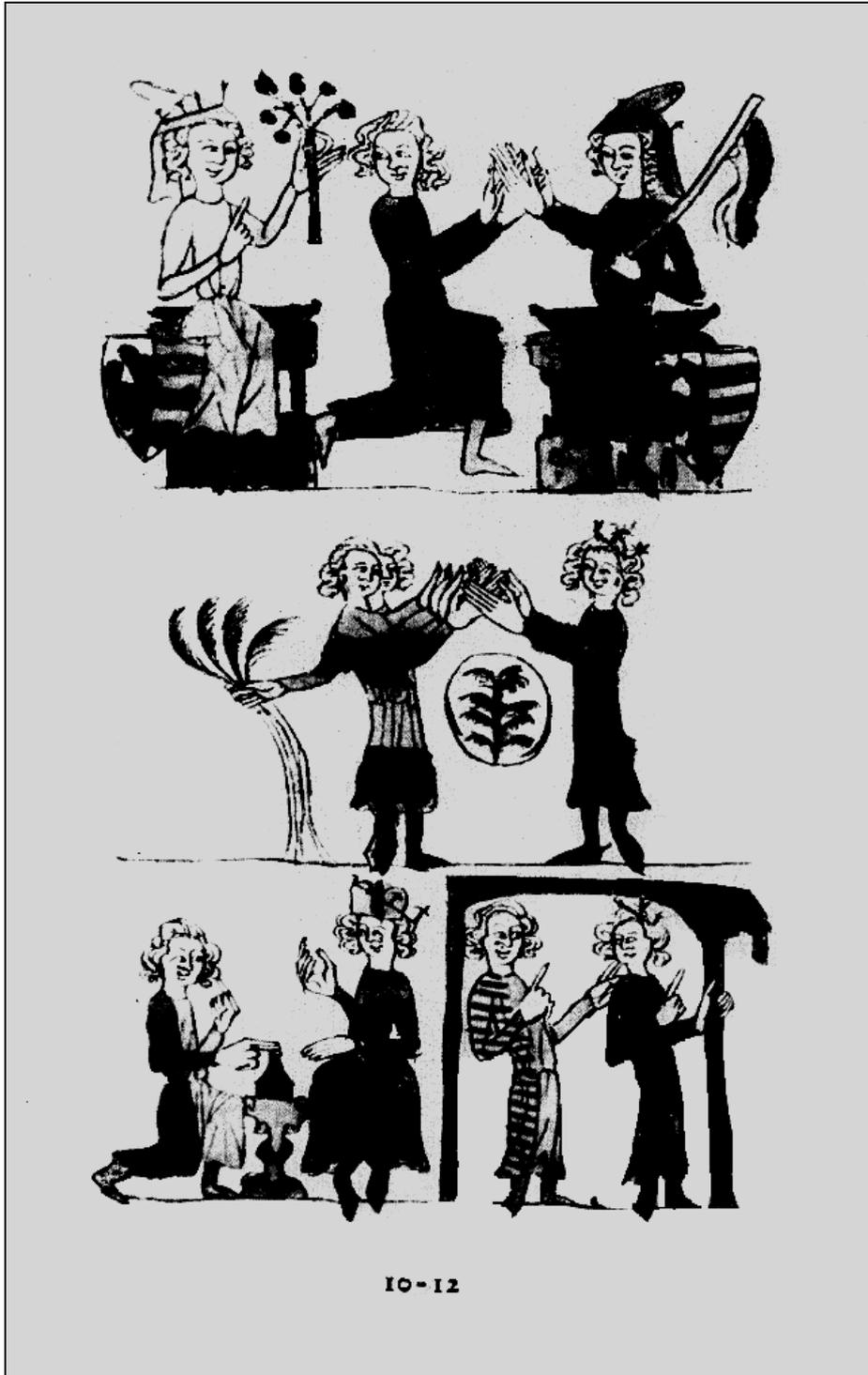
4. Sprecht noch einmal über das Spiel.

- Wie haben Euch die Akteure gefallen?
- Schätzt ein, inwieweit die Pantomime „historisch korrekt“ war.

Methodenblatt: Pantomime spielen



Zum Lehnrecht



Lnr. 20

§ 5

Zwei Fürsten bieten einem Vasallen die Belehnung an. Der Vasall nimmt sie von demjenigen entgegen, der selber ein Fahnlehen hat. Da sein Lehnherr sitzt, leistet er nach strenger Observanz kniend „Mannschaft“ und legt dazu seine gefalteten Hände zwischen die des Herrn.

Lnr. 5

§ 1

Steht dagegen der Herr, so bleibt auch der Mann bei der Zeremonie der Mannschaft stehen. - Im übrigen illustriert das Bild einen Rechtssatz, wonach der Herr zwei Mannen mit demselben Gut belehnen kann, indem der eine den Lehnbesitz, der andere das „Gedinge“, d.h. eine Anwartschaft, für den Fall erhält, daß der Lehnbesitzer ohne Lehnserben stirbt. Der Lehnbesitzer umfaßt das Ährenbüschel als Symbol für das Lehngut, die von einem Kreis umschlossenen Ähren bedeuten das Gedinge.

Lnr. 3

*Links: Zur Begründung des Lehnverhältnisses gehört ferner der Huld-
schwur des Mannes, den er auf dem Bilde mit „Gelöbnisgebärde“ und unter
Berühren der Reliquien ablegt. - Rechts: Außerdem wird von dem Vasallen
ehrerbietiges Verhalten in Gegenwart des Herrn erlangt. Er soll vor ihm
aufstehen und ihn vorangehen lassen, wie das auf dem Bild im Hause des
Herrn geschieht.*

Material 12: Lehnsvorgang (Text zu den Abbildungen im Material 11)



67-69

Ldr. III 64

§ 5

Der König überträgt einem Grafen den Gerichtsban. Da diese Bannleihe im Gegensatz zu einer Verleihung nach Lehnrecht „ohne Mannschaft“ erfolgt, bringt der Maler hier ihren Vollzug durch die „Handreichung“, die Gebärde des vertraglichen Gelöbnisses zum Ausdruck.

Ldr. III 69

§ 1

„Wo man bei Königsban Gericht hält, da dürfen weder Schöffen noch Richter Kappen, Hüte, Hütlein oder Hauben tragen noch Handschuhe anhaben. Sie sollen Mäntel auf den Schultern haben und müssen ohne Waffen sein.“ Die Schöffen mit Mänteln um die Schultern sitzen links auf der Schöffenbank. Hinter dem Richter der Schultheiß.

Ldr. III 69

§ 2

„Urteil finden sollen sie nüchtern über jedermann, er sei deutsch oder wendisch, eigen oder frei.“ Die vier grünen Rosen symbolisieren das Urteil. Es ist über die unter ihm Knienden gefunden. Die vorderste der vier Gestalten, der Sachse, vertritt die Deutschen im Ganzen, die „Freien“ werden durch den „Franken“ repräsentiert. Es folgt der Wende. Die letzte Figur ohne nähere Kennzeichnung soll wohl für die Eigenleute stehen.

Material 14: Lehnsvorgang (Text zu den Abbildungen im Material 13)



Es besteht die Aufgabe, Abbildungen und Texte aus dem Sachsenspiegel zu analysieren und selbst Illustrationen zum mittelalterlichen Strafrecht zu entwickeln.



1. Analysiert die Abbildungen aus dem Sachsenspiegel und vergleicht sie mit den dazugehörigen Texten.

- Die Zeichnungen waren für Analphabeten gedacht, die die Texte nicht lesen konnten. Für die Zeichner war es sehr schwierig, ohne Worte komplizierte Sachverhalte zu erklären. Findet heraus, wie der Zeichner den jeweiligen Straftatbestand verdeutlicht hat. **W a s** hat er hervorgehoben? **W i e** hat er es hervorgehoben?

2. Versucht selbst, wie Eicke von Repgow im Sachsenspiegel, Straftaten und ihre Ahndung im Mittelalter zu illustrieren. Euch kann sicher das Methodenblatt auf der folgenden Seite helfen.

- Wählt einen Text aus dem Sachsenspiegel aus.
- Überlegt, wie der Sachverhalt so dargestellt werden kann, daß er ohne Worte Unkundigen verständlich wird.
- Stellt die Zeichnungen aus.

Zusatzmöglichkeit:

- Sucht im Strafgesetzbuch der Bundesrepublik heraus, wie heute die durch Eicke von Repgow beschriebenen Straftaten geahndet werden.
- Vergleicht und beurteilt.

Das hat

Methode



Geschichte zeichnen

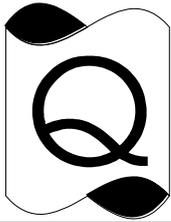
- 1. Beratet Euch in Eurer Gruppe über Ziel und Absicht der Darstellung.**

- 2. Verständigt Euch über den Inhalt der Zeichnung.**
 - Die Texte stellen Euch verschiedene Handlungen vor; jede dieser Handlungen sollte auf einer gesonderten Zeichnung dargestellt werden.
 - Überlegt, wie man mit wenigen Strichen die Handlung treffend darstellen kann.
 - Macht Euch Gedanken über das Aussehen der Menschen und ihre typischen Körperhaltungen.
 - Beachtet dabei auch Bekleidung und Gegenstände, die zur Handlung notwendig sind.

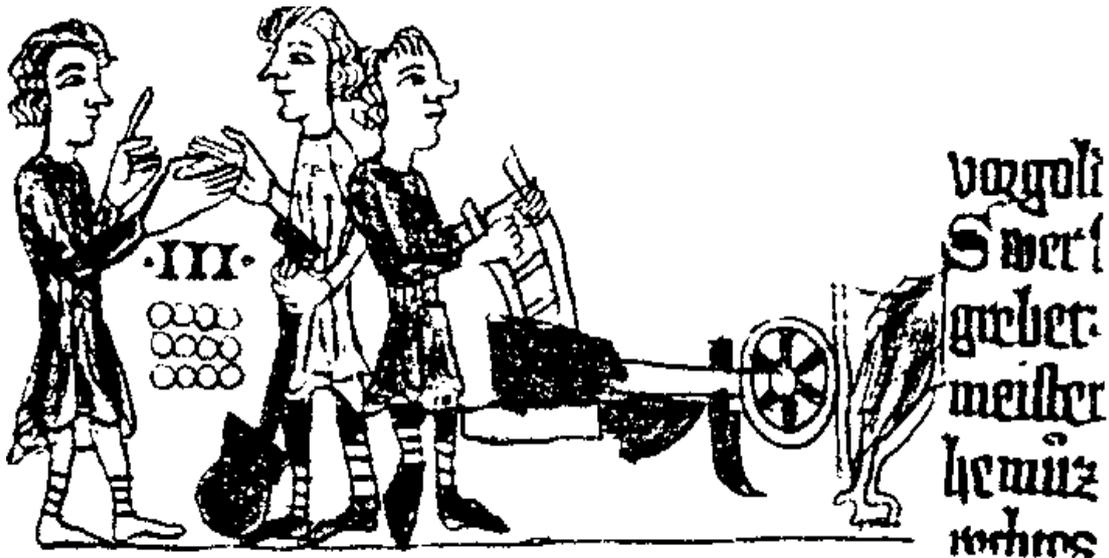
- 3. Wenn Ihr die obigen Fragen geklärt habt, überlegt nun, welche gestalterischen Mittel Ihr anwenden wollt.**
 - Hier spielen Farbe, Größe, Hell-Dunkel-Kontraste sowie die Gestaltung des Vordergrundes und des Hintergrundes eine bestimmende Rolle.
 - Vergeßt nicht, den Blick des Betrachters auf die wichtigsten Teile der Handlung zu lenken.

- 4. Verschafft Euch einen Gesamteindruck Eurer Zeichnungen.**
 - Wie wirkt die Zeichnung als Bild und als Darstellung von historischem Geschehen auf andere Betrachter?
 - Ist das historische Geschehen überzeugend dargestellt worden?
 - Was gefällt Euch als Betrachter besonders und was nicht?

Methodenblatt: Geschichte zeichnen



Zum Strafrecht



Wer sich durch Abpflügen (rechte Bildhälfte) oder Abgraben am Gemeindeland vergreift, muß drei Schillinge (= III X 12 Pfennige) Gewette zahlen, wenn er vor dem Bauernmeister verklagt wird. Der, der mit dem Spaten gegraben hat, verspricht einem Vertreter der Nachbarn mit der Gebärde der „Handreichung“ die Zahlung.

Material 15: Bilder und Texterklärungen zum Strafrecht im Sachsenspiegel⁵⁰ (1)

⁵⁰

W. Koschorreck, Der Sachsenspiegel, Frankfurt a.M. 1976, S. 131-154

49. (Ldr. III 89) Wer irrtümlich fremde Sachen, z. B. ein Schwert, Becken oder Schermesser, aus der Badestube mitnimmt, ohne es zu verbergen (unvorholn), den kann man deshalb nicht des Diebstahls überführen. In der Bade-stube, einem Dampfbad, reiben Badende ihre Körper mit Badequasten, grünbelaubten Reisigbündeln. Der Mann im grünen Badelaken trägt beim Verlassen des Bades das fremde Schermesser offen vor sich her, zum Zeichen, daß er es „unvorholn“ hält.



50. (Ldr. III 3) Geisteskranke können sich nicht strafbar machen. Für den von ihnen angerichteten Schaden haftet ihr Vormund. Der „tor“, mit Glöckchen und Schellen närrisch herausgeputzt, verletzt einen Menschen. Sein Vormund zahlt.



51. (Ldr. II 65 3 1) Ein unmündiges Kind kann nicht durch eine Straftat sein Leben verwirken. Tötet oder verletzt es jemanden, so muß sein Vormund - auf dem Bild im grün-weiß gestreiften Rock - aus dem Vermögen des Kindes das Wergeld des Verletzten zahlen.



Material 16: Bilder und Texterklärungen zum Strafrecht im Sachsenspiegel⁵¹ (2)

⁵¹ W. Koschorreck, Der Sachsenspiegel, Frankfurt a.M. 1976, S. 131-154

<p>52. (Ldr. II 3) Eine schwangere Frau darf nicht höher als „zu Haut und Haar“ gestraft werden. Die Frau ist an die Staupsäule gebunden, während ihr das Haar geschoren und die Haut mit einem Rutenbündel blutig geschlagen wird.</p> <p>53. (Ldr. III 7 § 4) Der Jude hat verbotswidrig christliche Kultgegenstände (einen Kelch und ein Buch) erworben und keinen Gewährsmann dafür benennen können. Infolgedessen wird er als Dieb gestraft. Die Vollstreckung erfolgt auf dem Bild an einem sehr altertümlichen Gabelgalgen.</p> <p>54. (Ldr. III 50) Ein „Deutscher“ hat mit einer Straftat seine Hand verwirkt. Den „Deutschen“ vertritt der „Sachse“.</p>	
<p>55. (Ldr. III 1 § 1) Ein Gebäude, in dem Notzucht verübt wurde, soll zerstört werden und alle Lebewesen, die bei der Tat zugegen waren, soll man enthaupten.</p>	
<p>57. (Ldr. III 23) Es ist verboten, einen Verfesteten zu beherbergen und zu speisen, wie es der Mann links im Bild tut. Rechts daneben schwört er sich vor dem Richter frei, weil er von der Verfestung seines Gastes nichts gewußt hat.</p>	

Material 17: Bilder und Texterklärungen zum Strafrecht im Sachsenspiegel⁵² (3)

⁵²

W. Koschorreck, Der Sachsenspiegel, Frankfurt a.M. 1976, S. 131-154



Die Aufgabe besteht darin, die Bedeutung und den Sinn von Rechtssprüchwörtern und Redewendungen zu ermitteln und diese in einer Wandzeitung darzustellen.



1. Geht die Liste der Sprichwörter und Redewendungen auf Seite 79 jeder für sich, durch.

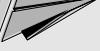
- Notiert Euch die Sprichwörter und Redewendungen, die Ihr nicht kennt.
- Versucht, in einem Satz die Sprichwörter und Redewendungen, die Ihr kennt, zu deuten.

**2. Erschließt Euch in Gruppen von 2 - 3 Schülerinnen und Schülern die Sprichwörter und Redewendungen aus dem Sachsen-
spiegel.**

- Überprüft in einem entsprechenden Lexikon Eure Deutung.

3. Entwickelt eine Wandzeitung „Sprichwörter und Redewendungen - damals und heute“.

- Diese Wandzeitung kann verschiedene Funktionen erfüllen. Sie kann
 - ... zeigen, welche Sprichwörter und Redewendungen heute noch häufig gebraucht werden.
 - ... darauf aufmerksam machen, welche Sprichwörter und Redewendungen in der eigenen Klasse häufig genutzt werden.
 - ... Sprichwörter und Redewendungen erklären.
 - ... Sprichwörter und Redewendungen mit Illustrationen verdeutlichen.
- Auf der folgenden Seite findet Ihr ein Methodenblatt, das Euch bei der Anfertigung der Wandzeitung helfen kann.

<p>Das hat</p> <p>Methode </p>	<h1>Wandzeitung gestalten</h1>
<ol style="list-style-type: none">1. Wählt die Informationen für die Wandzeitung aus.<ul style="list-style-type: none">• Bedenkt: Was ist wichtig?• Welche Beispiele sollten durch welche Bilder ergänzt werden?2. Entwickelt Gestaltungsvarianten.<ul style="list-style-type: none">• Benutzt unterschiedliche Arten der Beschriftung, verschiedene Farben, eine unterschiedliche Anordnung von Bildern, Überschriften und Texten.• Beachtet dabei, daß Wandzeitungen im Stehen bzw. im Vorübergehen gelesen werden.3. Entscheidet Euch für eine Variante und fertigt die Wandzeitung an.<ul style="list-style-type: none">• Entwickelt zunächst Skizzen und testet die Wirkung auf die Betrachterinnen und Betrachter.	

Methodenblatt: Wandzeitung gestalten



Sprichwörter und Redewendungen

1

Mit welchem gute der man stirbt,
das heist alles erbe.

2

Wo der man recht vordert, da
sal he rechtis phlegen und
helfen.

3

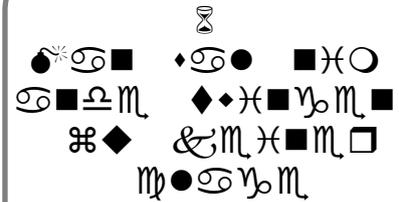
Der richter sal
ouch
glich richter sin
allen luten.

5

Wer das erbe nimt,
der sal di schult
gelden.

4

der richter mag
beide cleger
unde richter
nicht gesin.



11

radebrechen

7

jemanden an den Pranger
stellen

8

Henkersmahlzeit

12

Jemanden Fehde
ansagen, den
Fehdehandschuh
werfen.

10

jemanden dingfest
machen

9

Steckbrief

Sprichwörter und Redewendungen

- Erläuterung -

1
Das Gut, daß der Mann bei seinem Tode besaß, kann vererbt werden.

2
Der Mann, der Recht fordert, der soll auch selbst Recht pflegen und helfen dieses einzuhalten.

3
Der Richter soll auch ein gleicher Richter zu allen Leuten sein.

4
Der Richter soll für beide Kläger ein gerechter Richter sein.

5
Wer die Erbschaft annimmt, der soll auch die Schulden tragen.

7
jemanden dem öffentlichen Spott preisgeben.

8
Abschiedsessen für einem zum Tode verurteilten, wurde vom Henker gebracht.

9
Wer vor das Femegericht geladen wurde, dem steckte man den Ladebrief an die Tür seines Hauses.

10
Jemand wurde verhaftet, um ihn vor Gericht (Ding) zu stellen.

11
Man geht mit der Sprache so willkürlich um, wie mit dem Körper des Verurteilten, den man auf das Rad flechtet.

12
Hinwerfen des Handschuhs als Ausdruck der Beleidigung oder Herausforderung. Hob der Gegner den Handschuh auf, so war die Kampfaufforderung angenommen.

6

4.4 Rechtssymbole



Die Aufgabe besteht darin, sich die Geschichte und Ursachen eines Rolanddenkmals der Heimatregion so zu erschließen, daß ein Werbeplakat angefertigt werden kann.



1. Erkundigt Euch nach dem Standort eines Rolands in Eurer Region.

- Ein Museum oder Archiv kann Euch hier weiterhelfen.
- Bringt in Erfahrung, zu welchem Zweck Rolande aufgestellt wurden. Dazu gibt es in Bibliotheken zahlreiche Literatur. Ein Informationstext ist auf Seite 84 zu finden.

2. Bereitet eine Exkursion zu einem Roland vor.

- Erkundigt Euch in einem Museum oder Archiv, wann der Roland aufgestellt wurde.
- Fragt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen nach interessanten Geschichten zum Roland.

3. Führt die Exkursion zum Roland durch.

- Ziel der Exkursion ist es herauszufinden, wie die Absichten, die beim Aufstellen eines Rolandes im Mittelalter verfolgt wurden, sich im Denkmal widerspiegeln.
- Beachtet:
Welche Körperhaltung hat der Roland? Wie sind Hand- und Fußstellungen? Welchen Ausdruck hat das Gesicht?
Welche Kleidung trägt der Roland?
Welche Utensilien wurden ihm mitgegeben?

4. Wertet die Exkursion aus.

- Schätzt ein: welchen Eindruck sollte der Roland auf die Betrachterinnen und Betrachter ausüben?
- Welche Wirkung hat er heute?
- Fertigt ein Werbeplakat an, in der der Roland als Touristenattraktion gepriesen wird. Ein Methodenblatt auf der folgenden Seite hilft Euch sicher dabei.

Das hat

Methode



Werbeplakat gestalten

1. Legt die Botschaft fest, die mit dem Werbeplakat vermittelt werden soll.

- Ein Werbeplakat kann z. B.
 - ... den Nutzen eines Objektes verdeutlichen.
 - ... den ästhetischen Reiz hervorheben.
 - ... die historische Bedeutung herausstellen.
- Beachtet, daß nur eine Botschaft vermittelt wird - die Werbung wird dadurch klarer.

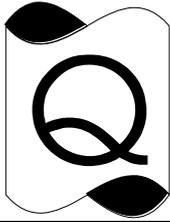
2. Entwickelt verschiedene Gestaltungsvarianten für das Plakat.

- Beachtet, daß ein Plakat:
 - ... nur eine einzige Idee zum Ausdruck bringen soll.
 - ... einen pffiffigen Spruch braucht.
 - ... spannend gestaltet werden muß.
 - ... eine ehrliche und ungekünstelte Aussage hat.
 - ... von einem Autofahrer an der Ampel verstanden werden sollte.
- Probiert während der Erarbeitung unterschiedliche Farben und Formen aus.

3. Testet das subjektive Erleben des Plakates.

- Welches Plakat würdet Ihr in Euer eigenes Zimmer hängen?
- An wen oder was erinnern die Plakate?
- Welche Gestaltungselemente sprechen besonders an, welche stoßen ab?
- Welche „Gegenaussage“ produziert eventuell ein Plakat?

Methodenblatt: Werbeplakat gestalten



Zum Roland

1. Abbildung:

Der Roland von Halle



2. Quellentext

Der Groß Kayser Carolus, hat zur Zeit/als er die Sachsen bey 30. Jahr bekrieget/einen Edlen/ trefflich erfahrenen Kriegs-Fürsten/welcher sein Hauptmann gewest/mit Namen Rolandus, im Sächsischen Kriege bey ihm gehabt/der ist ein Franzose ... gewest. Dieser Rolandus hat von wegen des Kaysers Caroli den Sächsischen Städten/ die Ober-Gerichte gegeben/ und des zu einem ewigen Gedächtnuß haben ihme die Sachsen in viel ihren alten Städten grosse Bilder von Stein oder Holtz aufgerichtet/ und die an die Gerichts-Stäte gesetzt.⁵³

Material 20: Der Roland von Halle (Abbildung und Text)

⁵³ G. Olearius, Halygraphia, Hall in Sachsen 1679, S. 20

3. Informationstext

Der Roland ist zum Sinnbild städtischer Freiheit und Selbstregierung geworden, eine Skulptur aus Stein oder Holz, die in vielen Ortschaften in Nord- und Mitteldeutschland auch heute noch steht. Er wird meist ohne Kopfbedeckung und in Rüstung bzw. Mantel dargestellt, der ein gezogenes Schwert in der Hand hält.

Viele Chronisten und Historiker haben die Bedeutung des Rolands untersucht. Alle brachten ihn mit der Rolandslegende in Verbindung. Sie fußt auf folgendem historischen Geschehen: Roland gerät als Führer einer Nachhut Karls des Großen 778 in den Pyrenäen in einen Hinterhalt, den sein eigener Schwiegervater und baskische Heiden gelegt haben. Er kämpft mit seinem Schwert Durendal bis zum Tod für den Kaiser. Das Standbild wird oft als Richter, als Burggraf oder einfach als Symbol der Rechtshoheit einer Stadt (insbesondere der Blutgerichtsbarkeit) interpretiert.

In der Zeit Karls IV., in der die meisten Rolandstandbilder entstanden, lebten Karlskult und Rolandslegende stark auf. Dies fand vor allem seinen Ausdruck in der Institution der „Markgrafen“. Der Markgraf hatte den Gerichtsbann als Lehen vom Kaiser erhalten. Da der Markgraf nicht in allen Städten gleichzeitig sein konnte, „vertrat“ ihn der Roland. Entsprechend sind die äußeren Attribute des Rolands gestaltet: das Schwert als Rechtssymbol des Kaisers (auch der Fürsten und der Städte), der Rosenkranz auf dem Kopf als „Schapel“ (besondere Kopfbedeckung, die auch im Sachsenspiegel auftaucht) des Markgrafen. Die ungerüstete Figur (keine Handschuhe, kein Helm, Mantel über der Schulter und blankes Schwert) macht einen friedlichen Eindruck und steht für den als Richter wirkenden Markgrafen. Der Umritt des Burggrafen um den Roland (bei Eröffnung des Gerichts) bedeutete daher eine Huldigung an eine höherstehende Person, d. h. an den König bzw. seinen Stellvertreter, den Markgrafen.



Aufgabe ist es, Siegel im Stile des Mittelalters selbst herzustellen.



- 1. Seht Euch die Siegel ab Seite 87 genau an und stellt fest, wie sie zusammengesetzt sind.**
 - Überlegt, was sie darstellen sollen.

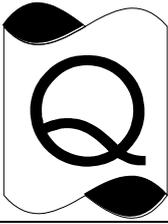
- 2. Stellt Euch vor, Ihr würdet im Mittelalter leben. Entwerft selbst Siegel, die Ihr für den Schriftverkehr benötigen würdet.**
 - Diese können z. B. Zunftsiegel, Familiensiegel, Siegel eines Klosters oder einer Stadt sein.

- 3. Stellt eine Petschaft (Stempel zum Siegel) her.**
 - Nutzt dazu das Methodenblatt auf der folgenden Seite.
 - Achtet darauf, daß ein „historisches“ Siegel entsteht.

- 4. Fertigt mit der Petschaft Siegel an und stellt sie aus.**

<p>Das hat</p> <p>Methode </p>	<h1>Siegel anfertigen</h1>
<ol style="list-style-type: none">1. Entwerft zunächst ein Muster für ein Siegel.<ul style="list-style-type: none">• Überlegt, was Ihr darstellen wollt.• Fertigt eine Bleistiftzeichnung an.• Prüft, ob die Aussagekraft der Zeichnung Eurer Absicht entspricht.2. Stellt eine Petschaft (Stempel zum Siegel) her.<ul style="list-style-type: none">• Ihr könnt Kartoffeln (bei groben Siegeln) oder Linoleum (bei feineren Anfertigungen) dafür nutzen.• Achtet darauf, daß der Stempel das Muster spiegelbildlich darstellt.3. Probiert das Siegel aus.<ul style="list-style-type: none">• Verwendet Wachs, Knetmasse oder Siegellack.• Ihr könnt auch Bänder mit dem Siegel verbinden und diese an Papier (Urkunde) befestigen.4. Stellt die Siegel aus.	

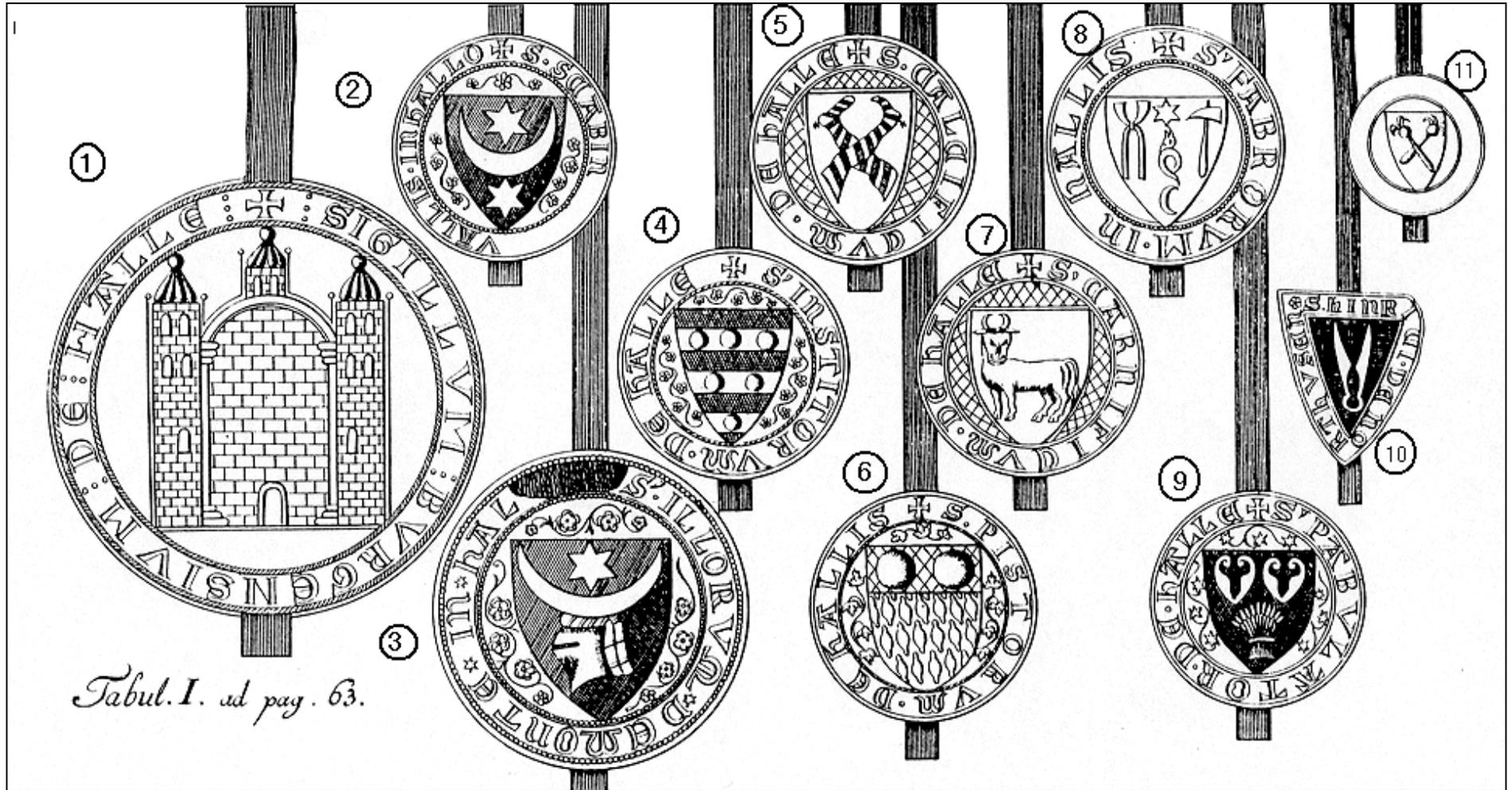
Methodenblatt: Siegel anfertigen



Siegel



- | | | | |
|----|---------------------------|-----|---------------------------------|
| 1. | Siegel der Stadt Halle | 7. | Siegel der Fleischerinnung |
| 2. | Siegel der Talschöffen | 8. | Siegel Schmiedeinnung |
| 3. | Siegel der Bergschöffen | 9. | Siegel Futterinnung |
| 4. | Siegel der Krämerinnung | 10. | Siegel Heinrichs von Nordhausen |
| 5. | Siegel der Schusterinnung | 11. | Siegel Heinrichs von Freiberg |
| 6. | Siegel der Bäckerinnung | 12. | Siegel des Klosters Neuwerk |



Material 23: Siegel von Handwerksinnungen der Stadt Halle

5 Anhang

5.1 Verzeichnis der Arbeitsblätter

Arbeitsblatt 1: Germanisches Volksrecht	43
Arbeitsblatt 2: Rechtsvorstellungen in literarischen Texten	48
Arbeitsblatt 3: Straßburger Eide	54
Arbeitsblatt 4: Strafen im Mittelalter	57
Arbeitsblatt 5: Rechtsplätze in der Umgebung	62
Arbeitsblatt 6: Lehnsrecht	65
Arbeitsblatt 7: Strafrecht	72
Arbeitsblatt 8: Sprichwörter und Redewendungen	77
Arbeitsblatt 9: Der Roland	81
Arbeitsblatt 10: Siegel	85

5.2 Verzeichnis der Methodenblätter

Methodenblatt: Geschichte erzählen	44
Methodenblatt: Comic zeichnen	49
Methodenblatt: Rollen spielen	55
Methodenblatt: Experten befragen	58
Methodenblatt: Szenen spielen	63
Methodenblatt: Pantomime spielen	67
Methodenblatt: Geschichte zeichnen	73
Methodenblatt: Wandzeitung gestalten	78
Methodenblatt: Werbeplakat gestalten	82
Methodenblatt: Siegel anfertigen	86

5.3 Verzeichnis der Quellen und Materialien

Material 1: Lex salica	45
Material 2: Pactus alamanorum	46
Material 3: Lex ribuaria	47
Material 4: Nibelungenlied	50
Material 5: Hildebrandslied	53
Material 6: Straßburger Eide	56
Material 7: Radolfzeller Halsgerichtsordnung	59
Material 8: Todes- und Leibesstrafen (Abbildung)	60
Material 9: Der Korb an der Stadtmauer	61
Material 10: Rechtsplätze in der Umgebung (Informationstext)	64
Material 11: Lehnsvorgang (Abbildungen)	68
Material 12: Lehnsvorgang (Text zu den Abbildungen im Material 11)	69
Material 13: Lehnsvorgang (Abbildungen)	70
Material 14: Lehnsvorgang (Text zu den Abbildungen im Material 13)	71
Material 15: Bilder und Texterklärungen zum Strafrecht im Sachsenspiegel (1)	74
Material 16: Bilder und Texterklärungen zum Strafrecht im Sachsenspiegel (2)	75
Material 17: Bilder und Texterklärungen zum Strafrecht im Sachsenspiegel (3)	76
Material 18: Sprichwörter und Redewendungen aus dem Mittelalter	79
Material 19: Sprichwörtern und Redewendungen (Erläuterungen zu Material 18)	80
Material 20: Der Roland von Halle (Abbildung und Text)	83
Material 21: Informationstext zur Errichtung von Rolanden	84
Material 22: Siegel des Klosters Neuwerk	87
Material 23: Siegel von Handwerksinnungen der Stadt Halle	88

5.4 Verzeichnis der Übersichten

Übersicht 1:	Aufgaben und rechtliche Pflichten der Sippe	8
Übersicht 2:	Die Exekutive des fränkischen Königs	11
Übersicht 3:	Das karolingische Lehnswesen	13
Übersicht 4:	Gerichts- und Richtplätze der Stadt Halle	36
Übersicht 5:	Geschichtsdidaktischer Anspruch beim Thema „Recht im Mittelalter“ (Förderstufe)	40
Übersicht 6:	Inhaltliche Struktur und Methoden "Recht im Mittelalter"	42

5.5 Verzeichnis der Literatur

- Atlas des Saale-und mittleren Elbegebietes. 2. Teil, Nr. 30, o. J.
- Bibliographie zur Geschichte der Stadt Halle und des Saalkreises. Band 1, Halle 1968.
- Das Nibelungenlied. Leipzig 1886.
- Das Nibelungenlied. Leipzig 1991.
- Denkwürdigkeiten des Hallischen Rathsmeister Spittendorf. Halle 1880
- Deutsche Dichtung in Epochen. Stuttgart 1989.
- Deutsches Rechtslexikon. Band 1, 2, 3, München 1992.
- Die Hallischen Schöffenbücher. Teil 1/ 2, Halle 1882/ 1887.
- dtv Wörterbuch zur Geschichte. München 1972, Band 1 und 2.
- Halle a. S. Leipzig 1913.
- Halle. Berlin 1979.
- Halle/Saale. Halle 1988.
- Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte. Berlin 1971 ff.
- Urkundenbuch der Stadt Halle, ihrer Stifter und Klöster. Teil 1, 2, 3.1, 3.2, Magdeburg und Halle 1930-1957.
- Biegel, G. (Hg.): Sachsen-Anhalt. 1200 Jahre Geschichte - Renaissance eines Kulturraumes, Braunschweig 1993.
- Dreyhaupt, J. C. v.: Pagus Neletici et Nudzici. Teil I und II, Halle 1749/1750.
- Ebel, F./ Thielmann; G.: Rechtsgeschichte. Band 1, Heidelberg 1989.
- Ebel, W.: Curiosa iuris germanici. Göttingen 1978.
- Gaupp, E. T.: Das alte Magdeburgische und Hallische Recht. Breslau 1826.
- Geerds, H. J.: Deutsche Literaturgeschichte in einem Band. Berlin 1966
- Goydke, J.: Spuren des Sachsenspiegels im geltenden Recht und in der Rechtsprechung des Reichsgerichts sowie des Bundesgerichtshofes. In: „der sassen speyghel“ (Beiträge und Katalog zu den Ausstellungen), Band 1, S. 123-139, Oldenburg 1995.
- Graf, E. und M. D.: Deutsche Rechtssprichwörter. Nördlingen 1868.
- Grundmann, G./ Strich, M./ Richey, W.: Rechtssprichwörter. Leipzig 1980.
- Gugel, G.: Praxis politischer Bildungsarbeit, Tübingen 1994.
- Heinichen; F. A.: Lateinisch-deutsches Taschenwörterbuch. Leipzig 1971.
- Herzog, G./ Pesch, W.: Quellentexte und Materialien. In: „Unterrichtsideen. Textarbeit im Geschichtsunterricht der Sekundarstufe II, Dresden 1993.
- His, R.: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Teil 1, Leipzig 1920, Teil 2, Weimar 1935.

- Janz, B.: Rechtssprichwörter im Sachsenspiegel. Frankfurt a. M. 1989.
- Kern, F.: Recht und Verfassung des Mittelalters. Darmstadt 1976.
- Knoch, P./ Stöckle, F.: Spiele und Projekte. Weinheim und Basel 1984.
- Koschorreck, W. (Hg.): Der Sachsenspiegel. Frankfurt a. M. 1976.
- Kroeschell, K.: Deutsche Rechtsgeschichte. Band 1, 2, 3, Opladen 1980.
- Kroeschell, K.: Stadtrecht und Landrecht im mittelalterlichen Sachsen. In „der sassen Speyghel“ (Beiträge und Katalog zu den Ausstellungen), Band 1, Oldenburg 1995.
- Lempp, M./ Metzger, S.: Die Straßburger Eide. In: Der Altsprachliche Unterricht 4 und 5, S. 110-119, Velber 1995.
- Lieberwirth, R.: Das Sächsisch- Magdeburgische Recht als Quelle osteuropäischer Rechtsordnungen. In „Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig“, Philosophische-historische Klasse, Band 127, Heft 1, Berlin 1986.
- Mitteis, H./ Lieberwirth, H.: Deutsche Rechtsgeschichte. München 1992.
- Mitterauer, M.: Markt und Stadt im Mittelalter. Stuttgart 1980.
- Mühlbacher, E.: Deutsche Geschichte unter den Karolingern, 2 Bände, Essen.
- Olearius, G.: Halygraphia. Hall in Sachsen 1679.
- Poetzfeld, C.: Jetzt schlägts dreizehn, Berlin 1937.
- Radbruch, G./Gwinner, H.: Geschichte des Verbrechens. Stuttgart 1951.
- Rohleder, P.: Halle an der Saale. Leipzig 1992.
- Sauerlandt, M.: Rundes Chronik der Stadt Halle 1750-1835. Halle 1933.
- Schild, W.: Alte Gerichtsbarkeit. München 1980.
- Schmidt, E.: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Göttingen 1947.
- Schultze-Gallera, S. v.: Die Stadt Halle. Halle (Saale) 1930.
- Schultze-Gallera, S. v.: Topographie der Stadt Halle a. d. Saale. Halle a. d. Saale 1921.
- Schulz-Hageleit, P.: Geschichte: erfahrung-gespielt-begriffen. Braunschweig 1988.
- Selber, M.: Faustrecht. Reinbek bei Hamburg 1994.
- Selbst, W./Rüping, H.: Studien und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Band 1, Aachen 1989
- Töpfer, B.: Allgemeine Geschichte des Mittelalters, Berlin 1985.
- Winkler, L.: Deutsches Recht im Spiegel deutscher Sprichwörter. Leipzig 1927.
- Zingerle, I. V. v.: Die deutschen Sprichwörter im Mittelalter. (Wien 1864) Walluf 1972.
- Zippelius, R.: Kleine deutsche Verfassungsgeschichte. Vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart, München 1995

5.6 Veröffentlichungen in "ProLoG"

Nr.	Titel	Autorinnen und Autoren
H A N D R E I C H U N G E N		
	Baudenkmäler in unserer Umgebung	
1	Die Kirche im Ort (einschließlich Diaserie mit Begleitheft)	Bartsch, Alfred/Both, Siegfried (1996)
2	Ein Kriegerdenkmal erzählt	Both, Siegfried/Steinz, Wilfried (1996)
3	Lokalgeschichte mit dem Fotoapparat entdecken (einschließlich Diaserie mit Begleitheft)	Brauer, Hartmut (1996)
	Auf den Spuren askanischer Fürsten	
4	Leopold I. von Anhalt Dessau	Simon, Annegret (1997)
5	Leopold III. Friedrich Franz von Anhalt Dessau (einschließlich Diaserie mit Begleitheft)	Schmidt, Chr. (1996)
	Die mittelalterliche Welt entdecken - ein Medienpaket	
6	Das Leben der Kinder im Mittelalter	Ehrlich, Angelika/Mettin, Paul (1997 ²)
7	Gesundheit und Krankheit im Mittelalter	Both, Siegfried/Nordhausen, Christel (1997 ²)
8	Recht im Alltag der mittelalterlichen Bevölkerung	Both, Siegfried/Engelhardt, Jürgen/Grusa, Erwin (1997 ²)
9	Essen und Trinken im Mittelalter	Both, Siegfried (1998)
10	Markttag in einer mittelalterlichen Stadt	Mettin, Paul (1997)
11	Gesprochenes Mittelalter (CD mit Begleitheft)	Lemmer, Manfred/Wuttke, Wolfgang /Dölle, Thomas(1997)
	Weitere thematische Handreichungen	
12	Die Geschichte Sachsen-Anhalts im Zeitstrahl. Methodisches Begleitmaterial	Deusing, Dieter/Piel, Esther/Rolle, Heike (1998)
13	Der gelbe Stern. Das Schicksal der Familie Stein aus Salzwedel	Becker, Ingo/Block, Ernst (1996)
14	Ein Dorf verschwindet. Jahrsau	Becker, Ingo (1997)
15	Halberstadt - ein vergessenes Bistum entdecken	Rathsack, Anke/Stech, Cornelia (1997)
16	Der Dreißigjährige Krieg im südlichen Sachsen-Anhalt	Heinig, Brigitte (1997)
M E D I E N K A T A L O G E / D A T E N B A N K (Literatur, Einrichtungen der Region, Projektvorschläge zur Regionalgeschichte)		
I	Region Dessau	Golchert, Kirsten (1997)
II	Region Halberstadt	Koch, Marianne (1997)
III	Region Halle	Knobbe, Griseldis (1997)
IV	Region Magdeburg	Rolle, Heike (1997)
V	Region Naumburg	Heinzelmann, Bernd (1997)
VI	Region Salzwedel	Becker, Hildegard (1997)

Diese Veröffentlichungen können nach ihrem Erscheinen über das LISA, z. H. Frau Neubauer, Riebeckplatz 09, 06110 Halle bezogen werden.